



Fragen & Antworten zur Geoblocking-Verordnung im Zusammenhang mit dem elektronischen Handel



RECHTLICHER HINWEIS

Die Europäische Kommission und die in ihrem Namen handelnden Personen haften nicht für die Verwendung der nachstehenden Informationen.

© Europäische Union, 2018

Weiterverwendung mit Quellenangabe gestattet.

Die Weiterverwendungspolitik der Europäischen Kommission ist im Beschluss 2011/833/EU geregelt.

(ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39)

Für die Verwendung oder den Nachdruck von Fotos oder anderem Material, das nicht dem Urheberrecht der Europäischen Union unterliegt, ist eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

© Cover art: Thinkstock/iStock

Dieses Dokument wird von den Kommissionsdienststellen bereitgestellt und dient ausschließlich Informationszwecken. Es enthält keine verbindliche Auslegung der Geoblocking-Verordnung und gibt keinen Beschluss und keinen Standpunkt der Kommission wieder. Das Dokument lässt jeden solchen Beschluss oder Standpunkt der Kommission sowie die Befugnisse des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Auslegung der Geoblocking-Verordnung in Übereinstimmung mit den EU-Verträgen unberührt. Das vorliegende Dokument enthält eine Aktualisierung des Dokuments mit Fragen und Antworten zur Geoblocking-Verordnung, das von den Kommissionsdienststellen entwickelt und am 23. März 2018 veröffentlicht wurde und ersetzt dieses Dokument.

1.	<i>Einleitung</i>	4
1.1.	<i>Kontext</i>	4
1.2.	<i>Geoblocking-Verordnung - Allgemeiner Überblick</i>	8
2.	<i>Rechte und Verpflichtungen der Anbieter und Verbraucher in der Praxis</i>	11
2.1.	<i>Anwendungsbereich der Verordnung (Artikel 1)</i>	11
2.2.	<i>Zugang zu Online-Benutzeroberflächen (Artikel 3)</i>	19
2.3.	<i>Nichtdiskriminierung beim Zugang zu Waren oder Dienstleistungen (Artikel 4)</i>	23
2.4.	<i>Nichtdiskriminierung aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Zahlung stehen (Artikel 5)</i>	32
2.5.	<i>Vereinbarungen über den passiven Verkauf (Artikel 6)</i>	34
3.	<i>Durchsetzung der Geoblocking-Verordnung durch die Mitgliedstaaten</i>	36
4.	<i>Über die Geoblocking-Verordnung hinaus – Rahmen für den elektronischen Handel</i>	41
4.1.	<i>Grenzüberschreitende Lieferung</i>	41
4.2.	<i>Ausrichten von Tätigkeiten und Bestimmung des anwendbaren Rechts und der Zuständigkeit</i>	46
4.3.	<i>Kleine einzige Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer für die Anbieter elektronischer Dienstleistungen</i>	48
4.4.	<i>Sichere, kostengünstige und bequeme Zahlungen über das Internet</i>	50
5.	<i>Anhang: Fristen für die Durchführung der Maßnahmen, die in Bezug auf den elektronischen Handel angenommen wurden</i>	50

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument soll eine praktische Anleitung zu den wichtigsten Bestimmungen der Geoblocking-Verordnung im Hinblick auf ihr Inkrafttreten und die allgemeineren Entwicklungen bestimmter Aspekte des EU-Rahmens für den elektronischen Handel gegeben werden. Das Dokument enthält Informationen, die hilfreich sein könnten für (i) Anbieter, die ihre Handelspraktiken in Übereinstimmung mit der Geoblocking-Verordnung anpassen möchten, (ii) Verbraucher und Kunden¹, die über die Bestimmungen der Verordnung und ihre Auswirkungen auf die täglichen Käufe informiert werden müssen und (iii) die Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Durchsetzung der Verordnung verantwortlich sein werden.

Das vorliegende Dokument enthält insbesondere Fragen und Antworten zu den materiellrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (Abschnitt 2) sowie zu den Instrumenten, die für ihre Durchsetzung bereitgestellt werden (Abschnitt 3). In dieser Hinsicht aktualisiert und erweitert dieses Dokument die Antworten, die in dem Dokument mit Fragen und Antworten gegeben wurden, das bereits am 23. März 2018 veröffentlicht wurde und durch das aktuelle Dokument ersetzt wird. Es bietet zusätzliche Informationen zu bestimmten Aspekten, die für den elektronischen Handel maßgeblich sind, jedoch in der Verordnung nicht direkt abgedeckt sind oder geändert wurden und die eng mit der Anwendung der Verordnung verbunden sind (Abschnitt 4).

1.1. Kontext

Verbraucher und Unternehmen - insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) - haben ein steigendes Interesse daran, in der ganzen EU einzukaufen. 68 % aller Internetnutzer in der EU haben 2017 online eingekauft². Anbieter weigern sich jedoch nach wie vor häufig ohne jeden objektiven Grund, an Kunden aus einem anderen Mitgliedstaat zu verkaufen oder diese zu beliefern oder ihnen ebenso günstige Preise zu bieten wie den einheimischen Kunden. Eine Umfrage der Kommission ergab, dass Kunden aus einem anderen Mitgliedstaat auf nur 37 % der Internetseiten den letzten Bestellschritt erreichen und die Bestellung mit einem Klick abschließen können.³ Bei der Kommission gehen regelmäßig Beschwerden ein, bei denen es um Fälle unterschiedlicher Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden geht. Das Problem betrifft Verbraucher und Unternehmen, wenn sie Waren und Dienstleistungen für die eigene Verwendung kaufen. Es besteht sowohl im Online-Umfeld als auch in der physischen Welt.⁴

¹ Für die Zwecke der Geoblocking-Verordnung ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen. Ein Kunde ist ein Verbraucher, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt oder seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, oder ein Unternehmen, das in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, und der bzw. das innerhalb der Union und ausschließlich zur Endnutzung Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder Waren erwirbt oder dies anstrebt.

² Für den Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft 2018 siehe <http://ec.europa.eu/digital-single-market/en/desi>.

³https://ec.europa.eu/info/publications/geo-blocking-consumers-online-findings-mystery-shopping-carried-out-european-commission_en

⁴ Für mehr Daten, die die Analyse für die Geoblocking-Verordnung untermauern, siehe den technischen Bericht der JRC „The European Digital Single Market, Its Role in Economic Activity in the EU“

Die Verordnung (EU) 2018/302 („Geoblocking-Verordnung“ oder „die Verordnung“)⁵ möchte Verbrauchern und Unternehmen im Binnenmarkt der EU mehr Möglichkeiten verschaffen. Sie geht insbesondere auf das Problem einiger Kunden ein, dass sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder des Ortes ihrer Niederlassung keine Waren und Dienstleistungen von Anbietern aus einem anderen Mitgliedstaat erwerben können.

Geoblocking bezieht sich auf die von Online-Anbietern angewandte Praxis, grenzüberschreitende Verkäufe aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung zu beschränken. Zu solchen Praktiken des Geoblocking zählen: das Verweigern des Zugangs zu Internetseiten aus anderen Mitgliedstaaten und/oder Fälle, in denen der Zugang zu einer Internetseite zwar gewährt wird, der Kunde aus dem Ausland aber daran gehindert wird, den Kauf abzuschließen oder dazu aufgefordert wird, mit einer Debit- oder Kreditkarte aus einem bestimmten Land zu bezahlen. „Geo-Diskriminierung“ findet auch statt, wenn Waren und Dienstleistungen offline gekauft werden, z. B. wenn Verbraucher physisch am Standort des Anbieters präsent sind, sie aber entweder am Zugang zu einem Produkt oder einer Dienstleistung gehindert werden oder ihnen aufgrund ihrer Nationalität oder ihres Wohnsitzes keine anderen Bedingungen angeboten werden. Die Verordnung legt direkt anzuwendende Bestimmungen fest, mit denen diese Praktiken in speziellen Fällen verhindert werden sollen, in denen es keine objektive Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung gibt.

Die Verordnung muss im Zusammenhang mit dem gesamten Maßnahmenpaket zum elektronischen Handel gesehen werden, das von der Kommission aufgestellt wurde und die Wirkung der Verordnung verstärkt. So hat die Kommission am 25. Mai 2016 ein umfassendes Maßnahmenpaket vorgelegt, um in Europa das Potenzial für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel als Voraussetzung für das vollumfängliche Funktionieren des digitalen Binnenmarkts anzukurbeln. Das vorrangige Ziel des Pakets war es, Barrieren hinsichtlich grenzüberschreitender Online-Aktivitäten zu durchbrechen und einen umfassenden Rahmen für den elektronischen Handel festzulegen und sich dabei auf die folgenden drei Hauptziele zu konzentrieren: (i) Sicherstellen eines besseren Zugangs zu online angebotenen Waren und Dienstleistungen; (ii) Aufbau von Vertrauen bei den Verbrauchern und Schaffung von mehr Sicherheit für Unternehmen und (iii) Reduzieren der Transaktionskosten und des Verwaltungsaufwands für die Unternehmen beim grenzüberschreitenden Online-Handel. Bei dem Paket handelte es sich um eine Reihe miteinander verbundener Maßnahmen, die sich wechselseitig verstärkten, um einen echten

(<https://ec.europa.eu/jrc/sites/jrcsh/files/JRC98723.pdf>), JRC-IPTS, basierend auf der Testkaufhebung 2015 (GfK Testkäufe (https://ec.europa.eu/info/publications/geo-blocking-consumers-online-findings-mystery-shopping-carried-out-european-commission_en), die öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission von 2015 „Geo-Blocking and other geographically based restrictions when shopping and accessing information in the EU“ (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/public-consultation-geo-blocking-and-other-geographically-based-restrictions-when-shopping-and>) und die Folgenabschätzung zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung innerhalb des Binnenmarkts (http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=15953).

⁵ Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG.

Wandel in Bezug auf die Möglichkeiten von Europäern zur wirksamen Nutzung des elektronischen Handels zu bewirken. Eine beträchtliche Anzahl dieser Initiativen wurde bereits von den Mitgesetzgebern angenommen. Zu diesen zählen:

- Im Dezember 2017 wurden neue Vorschriften angenommen, um bei grenzüberschreitenden Geschäften den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer zu verringern.⁶ Ab dem 1. Januar 2021 werden diese Vorschriften die Erhebung der Mehrwertsteuer erleichtern, wenn Verbraucher Waren oder Dienstleistungen online in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Nicht-EU-Staat kaufen, indem sie den Lieferanten die Möglichkeit bieten, die kleine einzige Anlaufstelle zu nutzen.
- Die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC)⁷ wurde überarbeitet und wird ab dem 17. Januar 2020 von der neuen CPC-Verordnung (EU) 2017/2394⁸ ersetzt. Das CPC-Netz ermöglicht nationalen Behörden in der EU und in den EFTA-Staaten die Zusammenarbeit, um gemeinsam gegen Verstöße gegen das Verbraucherrecht im Binnenmarkt vorzugehen, wenn eine Streitsache Anbieter und Verbraucher in unterschiedlichen Ländern betrifft. Wenn es um Beziehungen zwischen Anbietern und Verbrauchern geht, wird die Durchsetzung der Geoblocking-Verordnung durch die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz erleichtert, die Verstöße abdeckt, die stattgefunden haben, gerade stattfinden oder wahrscheinlich stattfinden werden und dadurch die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigen.
- Es wurde eine neue Verordnung⁹ über grenzüberschreitende Paketzustelldienste angenommen, mit der die Preise für diese Leistungen transparenter und erschwinglicher werden sollen und die Regulierungsaufsicht über den Paketmarkt der EU erhöht werden soll. Die Verordnung wird den elektronischen Handel ankurbeln, indem sie es Verbrauchern und Unternehmen - insbesondere KMU - erleichtert, vertrauensvoll Erzeugnisse und Waren online zu erwerben und zu erwerben.
- Als Teil der laufenden Modernisierung des EU-Urheberrechtsrahmens wurden neue Vorschriften¹⁰ zur Portabilität von Online-Inhaltediensten angenommen, die es Europäern ermöglichen, mit dem digitalen Inhalt, den sie zu Hause abonniert haben, zu reisen. Dazu zählen Streaming oder das Herunterladen von Filmen, Sportübertragungen, Musik, elektronischen Büchern und Spielen.

⁶ https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/digital-single-market-modernising-vat-cross-border-ecommerce_de.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz), Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1-11).

⁸ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1-26).

⁹ Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste.

¹⁰ Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt.

Darüber hinaus hat die Kommission verschiedene Legislativvorschläge angenommen, die derzeit von den Mitgesetzgebern im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erörtert werden. Zu diesen Vorschlägen zählen:

- Im Rahmen des Vertragsrechts für die Online-Wirtschaft¹¹ hat die Kommission Legislativvorschläge angenommen, um die wichtigsten verpflichtenden Verbraucherrrechte zu harmonisieren, die auf die Lieferung digitaler Inhalte und den Verkauf von Waren anzuwenden sind. Nach ihrer Annahme sollten diese Rechtsvorschriften zur Senkung der Kosten beitragen, die aus Unterschieden in den vertragsrechtlichen Bestimmungen resultieren, Rechtssicherheit für Unternehmen schaffen und den Verbrauchern dabei helfen, Online-Einkäufe in der EU optimal zu nutzen.
- Am 11. April 2018 nahm die Kommission zwei Vorschläge für Richtlinien¹² im Bereich des Verbraucherschutzes an (Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher), mit denen die Einhaltung der EU-Verbraucherschutzvorschriften insbesondere durch die Einführung von kollektiven Rechtsschutzinstrumenten verbessert werden soll. Die Vorschläge modernisieren die EU-Verbraucherschutzvorschriften auch angesichts der Marktentwicklungen beispielsweise hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen auf Online-Marktplätzen. Schließlich verringern die Vorschläge die Belastungen von Unternehmen in bestimmten Bereichen, wie dem Widerrufsrecht für Gebrauchsgüter.
- Es wurde auch eine Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten vorgeschlagen¹³ - sie soll ein faires, vertrauenswürdiges und berechenbares rechtliches Umfeld für die digitale Online-Wirtschaft sicherstellen. Sobald sie angenommen sind, werden die neuen Vorschriften helfen, ein faires und innovationsgesteuertes Ökosystem für die Online-Plattformwirtschaft sicherzustellen; sie werden das Wachstum von Online-Plattformen und Suchmaschinen abwägen gegen die Notwendigkeit, Nutzer von KMU in der EU zu schützen, indem der Schwerpunkt auf Transparenz und neue Rechtsschutzoptionen gelegt wird. Eine in der Verordnung vorgesehene Beobachtungsstelle, die von einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger unterstützt wird, wird die Online-Plattformwirtschaft genau überwachen und die Kommission hinsichtlich der Notwendigkeit zukünftiger Initiativen beraten.
- Eine der Prioritäten, die in der Strategie der Kommission für einen digitalen Binnenmarkt für Europa¹⁴ festgelegt wurden, war die Erleichterung des grenzüberschreitenden Zugangs zu audiovisuellen Dienstleistungen. 2016 legte die Kommission einen Vorschlag für aktualisierte EU-Vorschriften für audiovisuelle

¹¹ https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/doing-business-eu/contract-rules/digital-contracts/digital-contract-rules_de

¹² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (COM(2018)184 final) und Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993, der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften (COM(2018)185 final). Für weitere Informationen: https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/consumers/review-eu-consumer-law-new-deal-consumers_en.

¹³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (COM(2018) 238 final).

¹⁴ COM(2015) 192 final.

Medien¹⁵ vor. Für den Vorschlag wurde eine politische Einigung gefunden.¹⁶ Andere Legislativvorschläge¹⁷ im Zusammenhang mit der Modernisierung der Urheberrechtsvorschriften der EU befinden sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Mit ihnen sollen mehr grenzüberschreitende Online-Inhalte bereitgestellt werden.

Das Zusammenspiel einiger dieser Maßnahmen mit der Geoblocking-Verordnung sowie eine Tabelle, in der die Fristen für die Durchführung zusammengefasst werden, werden in Abschnitt 4 und im Anhang dieses Dokuments ebenfalls ausführlicher beschrieben.

1.2. Geoblocking-Verordnung - Allgemeiner Überblick

Die Verordnung sieht die Verpflichtung vor, EU-Kunden (einschließlich der Verbraucher und anderer Endnutzer) ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder des Ortes ihrer Niederlassung auf dieselbe Weise zu behandeln, wenn sie in derselben Situation sind.

Was sind die wichtigsten Bestandteile der Geoblocking-Verordnung?

- **Verkauf von Waren und Dienstleistungen**

Artikel 4 der Verordnung legt bestimmte Fälle fest, in denen es keine gerechtfertigten Gründe für Geoblocking oder andere Formen der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung geben kann. In diesen Fällen haben die Kunden aus anderen Mitgliedstaaten denselben Zugang und dieselben Möglichkeiten wie einheimische Kunden, Waren und Dienstleistungen zu erwerben. Dabei handelt es sich um folgende Fälle:

- Verkauf von Waren ohne Lieferung an einen Ort außerhalb des Gebietes, in das der Anbieter liefert
 - Ein Kunde kauft Waren, beispielsweise elektronische Geräte, Kleidung, Sportbekleidung oder Bücher, die der Anbieter nicht in den Mitgliedstaat des Kunden liefert. Diese Kunden haben ein Anrecht auf dieselbe Art Lieferung wie die einheimischen Kunden in dem Mitgliedstaat, in dem der Anbieter eine Lieferung anbietet.

Beispiel: Ein belgischer Kunde möchte einen Fotoapparat kaufen und findet das beste Angebot auf einer deutschen Internetseite, die jedoch nur Lieferung/Abholstellen in Deutschland oder das Abholen bei dem Anbieter direkt anbietet. Der Kunde ist wie jeder

¹⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, COM(2016) 287 final.

¹⁶ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3567_de.htm

¹⁷ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt - COM(2016)593, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (COM(2016) 594).

deutsche Kunde befugt, die Ware zu bestellen und sie bei dem Anbieter abzuholen oder sie an eine andere Adresse/Abholstelle in Deutschland schicken zu lassen.

- Verkauf elektronisch bereitgestellter Dienstleistungen
 - Ein Kunde möchte bei einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Anbieter eine elektronisch bereitgestellte Dienstleistung, wie beispielsweise Cloud-Dienste, Data-Warehousing oder Webhosting, erwerben und Zugang zu dieser haben. Diese Kunden haben das Recht, dies auf dieselbe Weise zu tun, wie einheimische Kunden.

Beispiel: Eine Kundin aus Bulgarien will Hosting-Dienste für ihre Internetseite von einem spanischen Unternehmen kaufen. Sie wird Zugang haben und kann diesen Dienst zu denselben Bedingungen kaufen wie spanische Verbraucher, also ohne einen anderen Nettopreis (d.h. ohne Mehrwertsteuer) als der spanische Verbraucher bezahlen zu müssen.

- Verkauf von Dienstleistungen, die an einem bestimmten geografischen Standort bereitgestellt werden
 - ein Kunde kauft eine Dienstleistung, die in den Räumlichkeiten des Anbieters oder an einem anderen physischen Standort erbracht wird, an dem der Anbieter tätig ist, und die Räumlichkeiten oder der Standort befinden sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Kunden. Unter diese Kategorie fallen beispielsweise Konzertkarten, die Übernachtung oder das Mieten eines Autos. In diesem Fall hat der Kunde auch ein Anrecht darauf, genauso behandelt zu werden, wie die Staatsangehörigen/Kunden mit Wohnsitz im Land des Anbieters.

Beispiel: Eine italienische Familie besucht einen französischen Themenpark und möchte für die Eintrittskarten die Familienermäßigung nutzen. Die italienische Familie kann die Eintrittskarten auf dieselbe Weise erwerben wie französische Familien.

In den oben genannten Fällen sind Geoblocking oder andere Formen einer anderen Behandlung aufgrund geografischer Gesichtspunkte nur in Ausnahmefällen möglich, die in der Verordnung niedergelegt sind. Das ist der Fall, wenn eine rechtliche Anforderung aus Rechtsvorschriften der Union oder eines Mitgliedstaats (unter Einhaltung des EU-Rechts) den Anbieter dazu verpflichtet, den Zugang zu den angebotenen Waren oder Dienstleistungen zu sperren.

In Bezug auf Online-Dienstleistungen im Zusammenhang mit nicht-audiovisuellen urheberrechtlich geschützten Werken (wie elektronische Bücher, Videospiele, Musik und Software) gilt die Bestimmung zur Nichtdiskriminierung – d. h. die Verpflichtung, ausländischen Kunden Zugang zu gewähren und ihnen dieselben Angebote wie einheimischen Kunden zu machen – gemäß dieser Verordnung nicht. Die Möglichkeit einer Ausweitung auf diese Dienstleistungen wird aber Teil der Überprüfung sein, die zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung durchzuführen ist. Für diese Dienstleistungen gelten jedoch bereits andere Vorschriften in der Verordnung, wie z. B. das Verbot des diskriminierenden Sperrens des Zugangs zu Online-Benutzeroberflächen und des Weiterleitens ohne die vorherige Einwilligung des Kunden sowie einer Diskriminierung aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Zahlung stehen.

- **Zugang zu Internetseiten**

Artikel 3 der Verordnung verbietet das Sperren des Zugangs zu Internetseiten und die Weiterleitung ohne die vorherige Einwilligung des Kunden. Dadurch werden die Preise transparenter, weil Kunden Zugang zu verschiedenen nationalen Internetseiten erhalten. Diese Bestimmung gilt auch für nicht-audiovisuelle, elektronisch bereitgestellte Dienstleistungen wie elektronische Bücher, Musik, Spiele und Software.

Beispiel: Eine irische Kundin möchte die italienische Version der Internetseite eines Online-Bekleidungsgeschäfts besuchen. Obwohl sie die URL der italienischen Seite eingibt, wird sie dennoch zu der irischen Seite weitergeleitet. Ab dem 3. Dezember 2018 wird für die Weiterleitung die ausdrückliche Einwilligung des Kunden erforderlich sein. Selbst wenn die Kundin in die Weiterleitung einwilligt, sollte die ursprüngliche Internetseite zugänglich bleiben, die sie besuchen wollte.

- **Nicht-Diskriminierung bei Zahlungen**

Während es den Anbietern freisteht, alle Zahlungsmittel zu akzeptieren, die sie möchten, enthält die Verordnung eine spezielle Bestimmung (Artikel 5) zur Nichtdiskriminierung im Rahmen der von den Anbietern akzeptierten Zahlungsmethoden. Die Bestimmung deckt Fälle ab, in denen eine unterschiedliche Behandlung das Ergebnis der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden, des Standorts des Zahlungskontos, des Ortes der Niederlassung des Zahlungsdienstleisters oder des Ausstellungsorts des Zahlungsinstruments ist.

Eine unterschiedliche Behandlung ist verboten, wenn die folgenden drei Bedingungen erfüllt werden:

- die Zahlungen erfolgen über elektronische Transaktionen durch Überweisung, Lastschrift oder ein kartengebundenes Zahlungsinstrument innerhalb derselben Zahlungsmarke oder Kategorie;
- die Authentifizierungsanforderungen sind erfüllt und
- die Zahlungen erfolgen in einer Währung, die der Anbieter akzeptiert.

Beispiel: Ein deutscher Anbieter akzeptiert für Käufe auf seiner Internetseite eine bestimmte Kreditkartenmarke und Banküberweisungen. Der Anbieter hat jedoch Zahlungen verweigert, die mit einer in Österreich ausgestellten Kreditkarte derselben Marke und durch Überweisungen von österreichischen Banken getätigt wurden. Die Geoblocking-Verordnung wird diese Praxis jetzt verbieten.

Diese Bestimmung sollte vor dem Hintergrund der Verordnung über den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) von 2012¹⁸ gesehen werden, die festlegt, dass Kunden bei Einkäufen im Ausland ihre Debitkarte für Zahlungen in Euro verwenden können, wie sie es in ihrem Heimatland tun.

¹⁸

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/consumer-finance-and-payments/payment-services/single-euro-payments-area-sepa_en

2. Rechte und Verpflichtungen der Anbieter und Verbraucher in der Praxis

Mit diesem Abschnitt soll Anbietern und Kunden geholfen werden, die Rechte und Verpflichtungen besser zu verstehen, die sich aus der Geoblocking-Verordnung ergeben.

2.1. Anwendungsbereich der Verordnung (Artikel 1)

2.1.1. Welche Beziehung besteht zwischen der Geoblocking-Verordnung und der Dienstleistungsrichtlinie?

Das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, das auch die indirekte Diskriminierung betrifft, ist ein allgemeiner Grundsatz im Unionsrecht, der in Artikel 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in Artikel 21 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in speziellen Bestimmungen im oben genannten Vertrag in Bezug auf die Freiheiten im Binnenmarkt niedergelegt ist.

Sofern die Bereitstellung von Dienstleistungen betroffen ist, wird dieser Grundsatz insbesondere in Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie¹⁹ festgelegt, nach dem die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung, die der Dienstleistungserbringer bekannt gemacht hat, keine auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhenden diskriminierenden Bestimmungen enthalten; dies berührt jedoch nicht die Möglichkeit, Unterschiede bei den Zugangsbedingungen vorzusehen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind. Die Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wie er in diesem Artikel niedergelegt ist, hängt von einer Bewertung der Praktiken des Anbieters im Einzelfall ab. Eine objektive Rechtfertigung kann sich beispielsweise auf das Nichtvorliegen der erforderlichen Rechte des geistigen Eigentums in einem bestimmten Hoheitsgebiet beziehen oder auf entfernungsabhängige Zusatzkosten, technische Merkmale der Erbringung der Dienstleistung, unterschiedliche Marktbedingungen wie eine saisonbedingte stärkere oder geringere Nachfrage, unterschiedliche Ferienzeiten in den Mitgliedstaaten und eine unterschiedliche Preisgestaltung der Wettbewerber.²⁰ Der Artikel bleibt in Fällen anwendbar, die nicht unter die Geoblocking-Verordnung fallen.

In Fällen, die unter die Geoblocking-Verordnung fallen, haben die speziellen Bestimmungen dieser Verordnung jedoch Vorrang vor Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie. Unternehmen und Verbraucher werden in Bezug auf diese in keinem Fall zu rechtfertigenden spezifischen Praktiken gleichermaßen von mehr Rechtssicherheit profitieren. Die Verordnung hält die Anbieter davon ab, in den speziellen, abgedeckten Fällen zu diskriminieren, ohne dass im Einzelfall eine Bewertung der Praxis des Anbieters durchgeführt werden muss. Das bietet Rechtssicherheit und verbessert die Durchsetzbarkeit.

¹⁹ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

²⁰ Eine erläuternde Liste möglicher Rechtfertigungen für unterschiedliche Behandlungen befindet sich in Erwägungsgrund 95 der Richtlinie 2006/123/EG. Weitere Hinweise hinsichtlich der Anwendung von Artikel 20 Absatz 2 werden auch in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „With a view to establishing guidance on the application of Article 20(2) of Directive 2006/123/EC on services in the internal market (‘the Services Directive’)“, SWD(2012)146, gegeben, die verfügbar ist unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=SWD:2012:0146:FIN>.

2.1.2. Fallen sowohl online als auch offline getätigte Verkäufe unter die Verordnung?

Die Verordnung beschreibt bestimmte Fälle, in denen eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt ist. Diese Fälle betreffen sowohl online als auch offline getätigte Verkäufe von Waren und Dienstleistungen sowie Fälle, in denen diese beiden Kanäle integriert sind (alle Kanäle).

Beispiel: Die Eintrittskarten für einen Themenpark können sowohl vorher im Internet als auch am Tag selbst am Eingang gekauft werden. In beiden Fällen verbietet die Geoblocking-Verordnung die Anwendung unterschiedlicher allgemeiner Geschäftsbedingungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts des Kunden. Sie verbietet auch Praktiken, die de facto verhindern, dass Kunden aus einigen Mitgliedstaaten Zugang zum Online- oder Offline-Verkauf haben. Dies lässt mögliche unterschiedliche Bedingungen unberührt, die der Anbieter zwischen offline und online getätigten Einkäufen im Allgemeinen anwendet, sofern diese ungeachtet der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden angewendet werden (wie beispielsweise Preisnachlässe bei einer Vorabbuchung im Internet).

2.1.3. Gilt die Verordnung für Inlandsverkäufe? Auf welche rein inländischen Sachverhalte findet diese Verordnung keine Anwendung?

Die Verordnung gilt nicht in Fällen, die in jeder Hinsicht auf einen einzigen Mitgliedstaat beschränkt sind, wenn also alle für die betreffende Transaktion relevanten Bestandteile auf einen einzigen Mitgliedstaat beschränkt sind (so genannte „rein inländische Sachverhalte“). Das bedeutet, dass die Verordnung bei Geschäften mit einem grenzüberschreitenden Bezug gilt. Folgende Aspekte könnten dabei berücksichtigt werden: (i) die Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz oder der Ort der Niederlassung des Kunden oder des Anbieters; (ii) der Ort der Ausführung; (iii) die im Rahmen des Vorgangs oder des Angebots verwendeten Zahlungsmittel oder (iv) die Verwendung einer Online-Benutzeroberfläche. Das bedeutet hingegen nicht, dass die Lieferung einer Ware oder einer Dienstleistung notwendigerweise in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen stattfinden sollte, in dem der Anbieter niedergelassen ist.

Beispiel: Wenn der grenzüberschreitende Bezug fehlt, würde die Geoblocking-Verordnung nicht für ein Geschäft zwischen einem in Estland niedergelassenen Anbieter und einem Verbraucher gelten, der ein Staatsangehöriger Estlands ist und dort seinen Wohnsitz hat und auf die estländische Version der Internetseite des Anbieters zugreifen, eine Dienstleistung erwerben und für diese mit seiner estländischen Bankkarte zahlen möchte.

2.1.4. Welche Branchen fallen nicht unter die Verordnung?

Gemäß Artikel 1 der Verordnung gilt die Verordnung nicht für die in Artikel 2 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie genannten Tätigkeiten. Die folgenden Tätigkeiten zählen unter anderem zu den ausgeschlossenen Tätigkeiten:

- **Verkehrsdienstleistungen.** Diese Dienstleistungen sind insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache von der Verordnung ausgeschlossen, dass die bestehende EU-

Verkehrsgesetzgebung²¹, auf die in Erwägungsgrund 9 der Verordnung hingewiesen wird, die Art Diskriminierung, die Gegenstand der Verordnung ist, ausdrücklich für drei Arten der Beförderung verbietet: Flugtickets, Kraftomnibusverkehr und Beförderung zu Wasser. Als Teil der laufenden Überprüfung der Vorschriften zu den Rechten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr hat die Kommission eine ähnliche Form des Verbots in ihrem Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr²² eingeführt. Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen gemäß der Definition in Richtlinie 2015/2302²³ fallen jedoch unter die Verordnung.

- **Finanzdienstleistungen/Finanzdienstleistungen für Privatkunden.** Finanzdienstleistungen sind von der Verordnung ausgenommen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Verordnung Tätigkeiten aus ihrem Anwendungsbereich ausschließt, die auch aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) ausgeschlossen sind. Diese führt Finanzdienstleistungen einschließlich Zahlungen als nicht in den Anwendungsbereich fallend auf. Erwägungsgrund 8 der Verordnung stellt in diesem Zusammenhang weiter klar, dass der Zugang zu Finanzdienstleistungen für Privatkunden unbeschadet Artikel 5 der Verordnung über Nichtdiskriminierung aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Zahlung stehen, ausgeschlossen sind. Tatsächlich regelt diese Bestimmung nicht den Zugang zu (Finanz) Dienstleistungen als solche, sondern verbietet die Diskriminierung in Bezug auf den Rahmen der von den Anbietern akzeptierten Zahlungsmittel.

- Audiovisuelle Dienste. Audiovisuelle Dienste sind vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. In Erwägungsgrund 8 der Verordnung wird festgelegt, dass audiovisuelle Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen, deren Hauptzweck die Bereitstellung des Zugangs zu Übertragungen von Sportveranstaltungen ist und die auf der Grundlage von ausschließlichen Gebietslizenzen erbracht werden, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

Die erste kurzfristig angelegte Überprüfung der Geoblocking-Verordnung und ihr Umfang
Artikel 9 der Verordnung enthält eine Überprüfungsklausel, die festlegt, dass die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss regelmäßig über die Bewertung der Verordnung Bericht erstattet. Die Verordnung sieht bereits bis zum 23. März 2020 eine erste Überprüfung vor. Diese erste Überprüfung sollte insbesondere durchgeführt werden, um den Anwendungsbereich der Verordnung zu bewerten (einschließlich Branchen, die nicht unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen, wie audiovisuelle Dienstleistungen und Verkehr) und den

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Artikel 23), Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Artikel 4), Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Artikel 4).

²² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung), COM(2017) 548 final (Artikel 5).

²³ Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1–33).

Umfang des Diskriminierungsverbots nach Artikel 4: es soll geprüft werden, ob diese Verordnung auch für elektronisch erbrachte Dienstleistungen gelten sollte, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken und deren Nutzung ist (wie Streaming oder das Herunterladen von Musik, elektronischen Bücher, das Herunterladen von Videospiele oder Online-Videospiele)²⁴.

2.1.5. Fallen Glücksspieldienstleistungen in den Anwendungsbereich der Verordnung?

Glücksspiele fallen gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung nicht unter die Geoblocking-Verordnung. Tatsächlich fallen Glücksspieldienstleistungen auch nicht in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie (Artikel 2 Absatz 2). Die Mitgliedstaaten können diese Dienstleistungen regulieren, sofern sie dabei den Vorschriften zum Binnenmarkt gemäß dem Vertrag und den Auslegungen des Gerichtshofs der Europäischen Union entsprechen.

2.1.6. Gilt die Verordnung für Flugtickets?

Nein, diese Verordnung gilt nicht für Verkehrsdienstleistungen. Wie jedoch oben bereits erwähnt wurde, verbietet die bestehende EU-Verkehrsgesetzgebung Diskriminierung bereits in vielen Fällen. Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 beispielsweise verbietet im Bereich der Luftverkehrsdienste die Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden.²⁵ Darüber hinaus verbieten auch allgemeine Grundsätze des AEUV die Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, einschließlich indirekter Formen aufgrund des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung.

2.1.7. Welchen territorialen Anwendungsbereich hat die Verordnung?

Die Verordnung gilt für alle Anbieter, die ihre Waren oder Dienstleistungen an Verbraucher in der EU anbieten. Dabei ist es unerheblich, ob sie in der EU oder in einem Nicht-EU-Land niedergelassen sind. Deshalb fallen auch Anbieter, die in einem Nicht-EU-Land niedergelassen sind und in der EU tätig sind, unter die Verordnung.

2.1.8. Dient die Verordnung allen Kunden in Europa? Wie sieht es mit Kunden in Europa aus, die nicht aus der EU kommen?

Im Sinne der Verordnung bedeutet der Begriff „Kunde“ einen Verbraucher, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt oder seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, oder ein Unternehmen, das in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, und der bzw. das innerhalb der Union und ausschließlich zur Endnutzung Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder Waren erwirbt oder dies anstrebt.

²⁴ Siehe hierzu auch die Erläuterungen der Kommission in der Erklärung, die mit der Geoblocking-Verordnung veröffentlicht wurde.

²⁵ Gemäß Artikel 23 der Verordnung 1008/2008 „wird der Zugang zu den der Öffentlichkeit zugänglichen Flugpreisen und Luftfrachtraten für Flugdienste von einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, auf das der Vertrag Anwendung findet, ohne Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts des Kunden oder des Niederlassungsorts des Bevollmächtigten des Luftfahrtunternehmens oder sonstiger Flugscheinverkäufer innerhalb der Gemeinschaft gewährt“.

Anders ausgedrückt gilt die Verordnung für die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen an Staatsangehörige der EU oder an Menschen mit einem Wohnsitz in allen Mitgliedstaaten der EU. Folglich kommen auch Menschen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates haben, aber in der EU leben, innerhalb der EU in den Genuss der Verordnung.

2.1.9. Wird die Verordnung auch für das Vereinigte Königreich nach dem Brexit gelten?

Für Informationen in Bezug auf die Geoblocking-Verordnung und den Brexit wird auf die Mitteilung „Notice to stakeholders on withdrawal of the United Kingdom and EU legislation in the field of Geo-blocking“ vom 21. März 2018²⁶ verwiesen.

2.1.10. Gilt die Verordnung für die Schweiz?

Die Schweiz ist ein Drittstaat, also kein EU-Mitgliedstaat. EU-Recht gilt nur auf der Grundlage bilateraler Abkommen für die Schweiz. Die Geoblocking-Verordnung ist folglich nicht direkt auf Kunden in der Schweiz anwendbar. Dies gilt unbeschadet der allgemeinen Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf natürliche Personen, die gemäß den bestehenden internationalen Abkommen auf die Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz anzuwenden sind. Wie jedoch oben erklärt wurde, gilt die Verordnung auch für Anbieter, die in einem Nicht-EU-Staat niedergelassen und in der EU tätig sind.

2.1.11. Gilt die Verordnung für Einzelpersonen, die gelegentlich gebrauchte Waren online verkaufen?

Die Verordnung gilt für Anbieter. Wie in der Verordnung definiert ist, ist ein „Anbieter“ jede natürliche oder juristische Person, die für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit tätig wird. Eine Person, die gelegentlich gebrauchte Waren über das Internet verkauft und dies nicht im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit tut, fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Ein Anbieter jedoch, der gebrauchte Waren im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit online verkauft, fällt unter die Verordnung.

2.1.12. Ist die Verordnung nur im B2C-Kontext anwendbar oder auch bei B2B?

Die Vorschriften der Geoblocking-Verordnung gelten im Prinzip sowohl für Business-to-Consumer (B2C)- als auch für Business-to-Business (B2B)-Geschäfte, sofern die letztgenannten auf der Grundlage allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Zugang stattfinden (d. h. sie werden nicht individuell ausgehandelt) und das Geschäft für den alleinigen Zweck der Endnutzung erfolgt (d. h. es erfolgt ohne die Absicht zum Weiterverkauf, zur Umwandlung, Verarbeitung, Vermietung oder Weitergabe an Subunternehmer).

²⁶ Verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/notice_to_stakeholders_brexit_Geoblocking_final.pdf.

Beispiel: Eine finnische Anwaltskanzlei sucht einen neuen Anbieter für Datenspeicherungs- und Clouddienste und hat ein attraktives Angebot eines estländischen Anbieters gefunden. Dieses Geschäft würde unter die Geoblocking-Verordnung fallen.

2.1.13. Wie kann ein Anbieter feststellen, ob ein Kauf ausschließlich zur Endnutzung getätigt wird?

Die Verordnung gilt nicht, wenn die Waren oder Dienstleistungen aus anderen Gründen als ausschließlich zur Endnutzung erworben werden, das heißt, wenn sie gekauft werden, um weiterverkauft, umgewandelt, verarbeitet, vermietet oder an Subunternehmer weitergegeben zu werden. Die Verordnung schreibt keine spezifischen Methoden vor, um vorher festzustellen, ob ein Geschäft für die ausschließliche Endnutzung erfolgt. Die Verordnung stellt diesbezüglich fest, dass die Praktiken von Anbietern unbeschadet gelassen werden, die nicht diskriminierend sind und durch die Geschäfte oder wiederholte Geschäfte eingeschränkt werden, um zu verhindern, dass Unternehmen Mengen aufkaufen, die ihren Eigenbedarf übersteigen. Folglich erlaubt die Verordnung den Anbietern die Anwendung angemessener Methoden, um sicherzustellen, dass die Waren oder Dienstleistungen für die ausschließliche Endnutzung gekauft werden.

Beispiel: Ein Verbrauchergroßmarkt hat ein Angebot für großformatige TV-Geräte. Um das Angebot auf Endnutzer zu beschränken, wird der Kauf je Käufer auf drei Geräte beschränkt. Eine solche Beschränkung könnte der Geoblocking-Verordnung entsprechen.

2.1.14. In welchem Umfang gelten die Verpflichtungen aus dieser Verordnung für Online-Marktplätze?

Online-Marktplätze, bei denen beispielsweise Waren und Dienstleistungen von Dritten verkauft werden, unterliegen den Bestimmungen der Geoblocking-Verordnung, wenn sie als Anbieter im Sinne der Verordnung handeln.

In bestimmten Fällen treten die Online-Marktplätze möglicherweise nicht selbst als Anbieter auf, sondern im Namen eines anderen Unternehmens, das als Anbieter gilt. In diesen Fällen unterliegt das andere Unternehmen den Bestimmungen der Verordnung und nicht direkt der Online-Marktplatz.

Beispiel: Ein Online-Marktplatz verkauft seine eigenen Waren und hostet auch andere Anbieter, die über dieselbe Internetseite verkaufen. Für die Zwecke dieser Verordnung handelt der Marktplatz zuerst in Bezug auf die Kunden seiner eigenen Waren als Anbieter. Er kann auch als Anbieter in Bezug auf die anderen Anbieter gesehen werden, die über seine Internetseite verkaufen und somit die Dienstleistungen des Marktplatzes erwerben (wie Hosting-Dienstleistungen). Andererseits ist ein Anbieter, der über einen Online-Marktplatz an einen Endnutzer verkauft, selbst ein der Verordnung unterliegender Anbieter.

2.1.15. Ist den Anbietern in allen Fällen, die nicht unter die Verordnung fallen, die Diskriminierung erlaubt?

Nein. Das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, das auch die indirekte Diskriminierung betrifft, ist ein allgemeiner Grundsatz im Unionsrecht, der in Artikel 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in Artikel 21 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in speziellen

Bestimmungen im oben genannten Vertrag in Bezug auf die Freiheiten im Binnenmarkt niedergelegt ist. Darüber hinaus gelten in Fällen, die von der Verordnung nicht abgedeckt sind, möglicherweise nationale Vorschriften, mit denen Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungsverordnung umgesetzt wird. Gemäß dieser Bestimmung sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung, die der Dienstleistungserbringer bekannt gemacht hat, keine auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhenden diskriminierenden Bestimmungen enthalten; dies sollte jedoch nicht die Möglichkeit ausschließen, Unterschiede bei den Zugangsbedingungen vorzusehen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind. In einigen Fällen können auch branchenspezifische Rechtsvorschriften gelten (z. B. beim Verkehr²⁷ oder bei der Gesundheit²⁸).

2.1.16. Was sind elektronisch erbrachte Dienstleistungen in der Praxis?

Der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung definierte Begriff der elektronisch erbrachten Dienstleistungen²⁹ wird von der Definition in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011³⁰ abgeleitet und sollte mit dieser übereinstimmen. Wie in Erwägungsgrund 14 der Geoblocking-Verordnung erläutert wird, sollten die weiteren Präzisierungen in diesem Instrument sowie in der Mehrwertsteuer-Richtlinie 2006/112/EG berücksichtigt werden. Es ist zu beachten, dass wie oben dargelegt, audiovisuelle, elektronisch bereitgestellte Dienstleistungen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen (siehe auch Frage 2.1.4).

In der Praxis gehören zu den elektronisch erbrachten Dienstleistungen, für die die Verpflichtungen gemäß der Verordnung gelten, Cloud-Dienste, Data-Warehousing, Webhosting, die Bereitstellung von Firewalls und die Nutzung von Suchmaschinen und Internetverzeichnissen, die Bereitstellung von Internetseiten, die Fernwartung von Geräten und Programmen, die Fernverwaltung von Systemen.

Andere nicht-audiovisuelle, elektronisch bereitgestellte Dienstleistungen, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken (einschließlich des Zugangs zu und/oder das Herunterladen von elektronischen Büchern, Software, einschließlich Updates, Streaming von Musik und Online-Videospielen) ist, fallen unter alle Bestimmungen der Verordnung, abgesehen von der in Artikel 4 niedergelegten Vorschrift zur Nichtdiskriminierung (d. h. dem Verbot unterschiedlicher Bedingungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung, siehe auch Frage 2.1.18).

2.1.17. Muss ein Anbieter spezielle „ungebündelte“ Angebote für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats oder für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat erstellen, wenn der Anbieter Waren oder

²⁷ Siehe beispielsweise die Verordnungen (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 1177/2010 und (EU) Nr. 181/2011 in Bezug auf Fahr- und Fluggäste im Luft-, See- und Busverkehr.

²⁸ Siehe beispielsweise Artikel 4 der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung.

²⁹ „Dienstleistungen, die über das Internet oder ein elektronisches Netz erbracht werden, deren Erbringung aufgrund ihres Charakters im Wesentlichen automatisiert und nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erfolgt und die ohne Informationstechnologie nicht erbracht werden können“.

³⁰ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

Dienstleistungen verbunden mit Dienstleistungen angeboten, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen?

Nein, ein Anbieter muss Waren oder Dienstleistungen nicht aus einem Bündel lösen, um die Verordnung einzuhalten. In solchen Fällen unterliegt jedoch das gesamte Bündel den Vorschriften der Verordnung, wenn eine bestimmte Komponente des Bündels abgedeckt ist. Wenn ein Anbieter Waren oder Dienstleistungen aus dem Bündel herausnimmt und diese in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, kann er den Preis und die Bedingungen für eine solche Dienstleistung oder eine solche Ware weiterhin frei festlegen, sofern er nicht Bedingungen anwendet, die aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung diskriminierend sind.

Beispiel: Ein Anbieter bietet zu einem Sonderangebotspreis ein Bündel an, das aus dem Zugang zu/dem Herunterladen von audiovisuellen Diensten und aus einem Webhosting-Dienst besteht. Er kann folglich die Verordnung einhalten, indem er entweder das gesamte Bündel an ausländische Kunden zu dem Angebotspreis verkauft oder indem er ihnen beispielsweise nur den Webhosting-Dienst anbietet, wenn er diese Dienstleistung auch einzeln anbietet. Im letztgenannten Fall darf der Anbieter für die einzelne Dienstleistung jedoch nicht einen anderen Preis³¹ verlangen als auf dem Inlandsmarkt.

2.1.18. *In welchem Umfang fallen nicht audiovisuelle Inheldienste, die urheberrechtlich geschützt sind, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung?*

Für die Bereitstellung (nicht audiovisueller) urheberrechtlich geschützter Inheldienste (wie elektronische Bücher, Online-Musik, Software und Videospiele) gilt nicht das in der Verordnung für die speziellen in Artikel 4 aufgeführten Fälle niedergelegte Verbot der Anwendung unterschiedlicher allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Zugang aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden einschließlich der Weigerung, sie für die Kunden anderer Mitgliedstaaten bereitzustellen.

Diese Dienstleistungen unterliegen allen anderen Bestimmungen der Geoblocking-Verordnung, die nicht in Artikel 4 niedergelegt sind, einschließlich des Verbots, den Zugang zu Online-Benutzeroberflächen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden zu sperren oder zu beschränken. Das bedeutet, dass ein Anbieter, der diese Dienstleistungen bereitstellt, seine Kunden nicht daran hindern kann, auf verschiedene Versionen seiner Internetseite, seines Marktplatzes oder App-Stores Zugriff zu nehmen und dass er sie nicht ohne ihre ausdrückliche Einwilligung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden (einschließlich indirekter Kriterien wie der IP-Adresse oder den Zahlungsangaben des Kunden) umleiten darf.

Werden diese Dienstleistungen grenzüberschreitend angeboten, wird der Anbieter darüber hinaus ungeachtet des Ausschlusses dieser Dienstleistungen von Artikel 4 der Verordnung daran gehindert, das elektronische Zahlungsmittel aufgrund der „Nationalität“ zu diskriminieren, d. h. weil eine Kredit- oder Debitkarte einer akzeptierten Marke oder Kategorie in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt ist oder weil ein direkter Debit- oder

³¹ In diesem Beispiel umfasst der Preis nicht die anzuwendende Mehrwertsteuer.

Kredittransfer von der Bank eines anderen Mitgliedstaats durchgeführt wird (vorausgesetzt, der Anbieter akzeptiert die verwendete Währung).

Die Verordnung schreibt ihre Überprüfung innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten vor, wobei der Schwerpunkt auf die Bewertung ihres Anwendungsbereichs, einschließlich der vorgenannten Beschränkungen der Anwendung von Artikel 4 auf diese Art von Dienstleistungen zu legen ist

Beispiel: Ein Unternehmen in Rumänien, das urheberrechtlich geschützte Software in verschiedenen Mitgliedstaaten vertreibt, kann angesichts der Beschränkungen des erforderlichen Urheberrechts, dessen Inhaber es ist, dennoch den Verkauf dieser Dienstleistungen in bestimmte andere Mitgliedstaaten verweigern. In den Mitgliedstaaten, in denen das Unternehmen seine Software-Dienstleistungen anbietet, darf es jedoch nicht aufgrund der Zahlungsmittel diskriminieren.

2.1.19. *Gilt die Richtlinie für den Online-Verkauf von physischen Büchern, DVDs und CDs?*

Ja, der Verkauf dieser Waren fällt unter die Bestimmungen der Verordnung, einschließlich des Verbots der Anwendung unterschiedlicher allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Zugang aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden, wenn der Kunde diese Waren kaufen möchte und sie in einen Mitgliedstaat geliefert werden, in dem der Anbieter gemäß seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang die Lieferung oder das Abholen anbietet.

2.1.20. *Fällt die Bereitstellung öffentlicher Versorgungsdienste wie Gas, Elektrizität oder Wasser auch unter diese Verordnung?*

Die Verordnung enthält keinen speziellen Ausschluss hinsichtlich der Bereitstellung öffentlicher Versorgungsdienste. Ihre Bereitstellung ist also durch die Verordnung abgedeckt, vorausgesetzt, die Voraussetzungen der Verordnung werden erfüllt, beispielsweise, dass die diese Dienste bereitstellende Person als „Anbieter“ betrachtet wird und dass die Bereitstellung in Bezug auf die Bestimmungen zur Nichtdiskriminierung in Artikel 4 in einem der in diesem Artikel beschriebenen Fälle erfolgt (siehe auch Frage 2.3.12).

2.2. Zugang zu Online-Benutzeroberflächen (Artikel 3)

2.2.1. *Haben Kunden ein Recht auf Zugang zu bestehenden unterschiedlichen Sprachversionen oder zu allen Angeboten von Waren und Dienstleistungen, die auf einer bestimmten Internetseite gezeigt werden?*

Ja, der Kunde hat grundsätzlich das Recht auf Zugang zu allen Versionen und Gegenständen, die auf der Internetseite veröffentlicht werden, sofern dies nicht durch spezielle Rechtsvorschriften verboten wird, die für den Anbieter gelten (siehe auch Frage 2.2.4). Andererseits enthält die Verordnung keine Verpflichtung für Anbieter, Internetseiten oder bestimmte Bereiche von Internetseiten speziell in bestimmten Sprachen abzufassen.

2.2.2. Muss die Online-Benutzeroberfläche des Anbieters geändert werden, um die Einhaltung zu gewährleisten?

Die Verordnung verpflichtet die Anbieter nicht dazu, ihre Online-Benutzeroberflächen an alle verschiedenen Formate und Koordinaten anzupassen, die in der gesamten EU anwendbar sind. Die Benutzeroberflächen dürfen jedoch nicht so entworfen werden, dass sie es Kunden aus einem anderen Mitgliedstaat in der Praxis nicht ermöglichen, ihre Bestellungen leicht abzuschließen.

Beispiel: Die Online-Benutzeroberfläche eines Anbieters verlangt von dem Kunden die Angabe der Adresse des Wohnsitzes und legt ausschließlich nationale geografische Koordinaten fest, ohne klare Angaben zu machen, wie im Fall eines Wohnsitzes im Ausland zumindest ein nicht vorher festgelegter Text/vorher nicht festgelegte Koordinaten eingegeben oder übermittelt werden können oder diese Möglichkeit zu bieten (unbeschadet der Beschränkungen hinsichtlich verfügbarer Koordinaten in Bezug auf die Lieferadresse). Diese Art von Online-Benutzeroberflächen würde es praktisch unmöglich machen, dass ein Kunde mit Wohnsitz im Ausland eine Bestellung aufgibt und müsste angepasst werden.

2.2.3. Sollte die ausdrückliche Einwilligung in die Weiterleitung jedes Mal erteilt werden, damit die Verordnung eingehalten wird?

Der Anbieter kann den Kunden nach wie zu einer speziellen Version seiner Internetseite weiterleiten, wenn der Kunde vorher ausdrücklich darin eingewilligt hat. Eine solche Einwilligung muss nicht notwendigerweise jedes Mal erteilt werden, wenn der Kunde dieselbe Internetseite besucht. Es bleibt dem Kunden jedoch freigestellt, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen, und die Internetseite, auf die er ursprünglich zugreifen wollte, muss leicht erreichbar bleiben.

Beispiel: Die Internetseite, zu der sich der Kunde hat umleiten lassen, sollte eine leicht zu erreichende Schaltfläche haben, mit der der Kunde zu den anderen Versionen derselben Internetseite zurückkehren kann.

2.2.4. Welche gesetzlichen Anforderungen könnten eine Beschränkung des Zugangs zu einer Online-Benutzeroberfläche rechtfertigen? Welche Erklärungen muss der Anbieter abgeben, wenn er diese Beschränkungen anwendet?

Die in der Verordnung vorgesehene Verpflichtung, den Zugang zu ihren Online-Benutzeroberflächen zu gewähren, bedeutet nicht, dass Anbieter nicht länger die Anforderungen aus dem EU-Recht oder aus nationalen Rechtsvorschriften, die das EU-Recht einhalten, erfüllen müssen, denen sie unterworfen sind, weil sie in einem bestimmten Mitgliedstaat tätig sind. In solchen Fällen muss der Anbieter in der Sprache der Online-Benutzeroberfläche, auf die der Kunde zugreifen wollte, eine klare und spezifische Erklärung der Gründe geben, aus denen er den Zugang nicht bereitstellt.

Beispiel: Eine französische Internetseite unterliegt einer Anordnung der französischen Gerichte, die aufgrund von Streitigkeiten in Bezug auf die Nutzung des eingetragenen Warenzeichens den Zugang zu der Internetseite oder zu Teilen derselben in diesem Land verbietet.

2.2.5. Bedeuten die Vorschriften zum Zugang zu Online-Benutzeroberflächen, dass Anbieter keine maßgeschneiderten Angebote machen dürfen?

Manche Anbieter betreiben für Kunden aus verschiedenen Mitgliedstaaten verschiedene Versionen ihrer Online-Benutzeroberflächen oder Teile dieser Oberflächen. Die verschiedenen Versionen haben möglicherweise ein unterschiedliches Layout, eine andere Sprache oder weisen sonstige Kennzeichen auf, durch die sie oder Teile von ihnen speziell auf Kunden mit einer bestimmten Nationalität, einem bestimmten Wohnsitz oder Niederlassungsort zugeschnitten sind. Das bleibt möglich. Es ist jedoch verboten, Kunden von einer Version der Online-Benutzeroberfläche auf diskriminierende Weise und ohne ihre ausdrückliche Einwilligung zu einer anderen Version weiterzuleiten. Darüber hinaus muss/müssen eine solche Internetseite oder Teile von ihr für Kunden aus verschiedenen Mitgliedstaaten zugänglich sein.

2.2.6. Kann ein Anbieter den Kunden von einer länderspezifischen Internetseite zu einer anderen weiterleiten?

Artikel 3 der Verordnung über den Zugang zu Online-Benutzeroberflächen - wie Internetseiten - gilt, wenn ein Anbieter einen Kunden aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden zu einer Version seiner Internetseite weiterleitet, die sich von der Online-Benutzeroberfläche unterscheidet, auf die der Kunde ursprünglich zugreifen wollte.

Folglich gilt die Verordnung, wenn ein Kunde aus diesen Gründen zu einer anderen Internetseite weitergeleitet wird, beispielsweise auf eine länderspezifische Internetseite. Eine Weiterleitung darf nur mit der ausdrücklichen Einwilligung des Kunden erfolgen oder weil der Anbieter aufgrund einer speziellen rechtlichen Verpflichtung dazu verpflichtet ist.

2.2.7. Wie sollte die Einwilligung in die Weiterleitung gespeichert werden (z. B. Cookies)?

In der Verordnung wird nicht angegeben, wie der Anbieter die ausdrückliche Einwilligung eines Kunden in eine solche Weiterleitung speichern sollte, falls sich der Anbieter an eine solche Einwilligung erinnern möchte, wenn der Kunde dieselbe Internetseite später erneut besuchen möchte.

Wenn im Rahmen der Einwilligung jedoch personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt das Datenschutzrecht der EU und insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung³² sowie die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation³³, wenn die Erinnerung an eine solche Einwilligung die Speicherung von Informationen oder den Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung gespeicherten Daten umfasst.

³² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

³³ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation.

2.2.8. *Wenn eine Internetseite eines Anbieters in einer speziellen Sprache verfasst ist, bedeutet das, dass er auf diesen Markt abzielt?*

Die Verordnung betrifft nicht die Bestimmungen der Verordnungen Rom I³⁴ und Brüssel I³⁵, auch nicht in Bezug auf Anbieter, die ihre Tätigkeiten auf einen bestimmten Mitgliedstaat ausrichten. Die Geoblocking-Verordnung legt diesbezüglich fest, dass die bloße Einhaltung ihrer Vorschriften nicht bedeutet, dass der Anbieter seine Tätigkeiten auf Verbraucher in einem anderen Mitgliedstaat ausrichtet.

Ob die Verwendung einer bestimmten Sprache auf einer Internetseite bedeutet, dass der Anbieter seine Tätigkeiten auf Verbraucher in einem bestimmten Mitgliedstaat ausrichtet, muss folglich anhand der Verordnungen Rom I und Brüssel I und der maßgeblichen Rechtsprechung zu diesen Verordnungen festgestellt werden. Abschnitt 4 enthält weitere diesbezügliche Hinweise.

2.2.9. *In welchem Umfang unterliegen rein informative Internetseiten den Weiterleitungsbeschränkungen?*

Die Verordnung stellt klar, dass „Online-Schnittstelle“ eine Software, einschließlich Internetseiten und Anwendungen darstellt, die von einem Anbieter oder in dessen Namen betrieben werden und dazu dienen, den Kunden Zugang zu den Waren oder Dienstleistungen des Anbieters zu gewähren *mit dem Ziel, ein Handelsgeschäft* in Bezug auf diese Waren oder Dienstleistungen zu tätigen;

Deshalb muss in jedem Fall festgestellt werden, ob eine bestimmte Internetseite diesen Zwecken dient oder nicht. Ist dies der Fall, fällt sie grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Verordnung und folglich gilt Artikel 3 über den Zugang zu Internetseiten einschließlich seiner Vorschriften zur Weiterleitung.

2.2.10. *Können Anbieter den Zugang zu ihren Anwendungen sperren und Kunden auf der Grundlage des Landes, in dem ihre Kreditkarte ausgestellt wurde, zu anderen nationalen Anwendungen weiterleiten?*

Die Verordnung verbietet es, aufgrund des Ausstellungsortes des Zahlungsmittels den Zugang zu Online-Schnittstellen zu sperren oder den Kunden weiterzuleiten. Dies bedeutet, dass Anbieter den Zugang zu verschiedenen Fassungen ihrer Online-Schnittstellen einschließlich ihrer Anwendungen nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit und/oder des Wohnsitzes des Kunden sperren können, und zwar auch nicht auf indirektem Wege etwa aufgrund des Mitgliedstaats, in dem das Zahlungsinstrument ausgestellt wurde.

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

³⁵ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

2.3. Nichtdiskriminierung beim Zugang zu Waren oder Dienstleistungen (Artikel 4)

2.3.1. Sieht die Verordnung eine Verpflichtung zum Verkauf und zur Belieferung in der ganzen EU vor?

Nein. Die Verordnung sieht keine Verpflichtung für Anbieter zum Verkauf vor, obwohl sie es ihnen verbietet, beim Verkauf aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden zu diskriminieren.

Die Verordnung sieht keine Verpflichtung zur Belieferung in der gesamten EU vor. Sie legt bestimmte Fälle fest, in denen Kunden der Zugang zu Waren oder Dienstleistungen des Anbieters nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder des Ortes ihrer Niederlassung verwehrt werden kann.

2.3.2. Sieht die Verordnung eine Verpflichtung zur Einrichtung von Abholstellen vor?

Nein, die Verordnung sieht keine Verpflichtung für Anbieter vor, in anderen Ländern Abholstellen für ihre Waren einzurichten. Wenn diese Möglichkeit jedoch in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters für den Zugang vorgesehen ist, sollten Kunden aus anderen Mitgliedstaaten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder des Ortes ihrer Niederlassung auf diese zugreifen können.

Beispiel: Ein Anbieter, der nur in Portugal liefert und nur in Portugal die Möglichkeit des Abholens bei Abholstellen anbietet, kann nicht dazu verpflichtet werden, in Spanien Abholstellen einzurichten, um die spanischen Kunden zu bedienen. Diese werden jedoch die Möglichkeit haben, die Waren selbst abzuholen oder von einer benannten Person/einem benannten Anbieter abholen zu lassen.

2.3.3. Dürfen Anbieter es den Kunden in Rechnung stellen, wenn sie anbieten, die Lieferung der verkauften Waren zu organisieren?

Das Anbieten von Lieferoptionen für gekaufte Waren oder Dienstleistungen stellt eine Dienstleistung dar. Anbietern steht es grundsätzlich frei, ihren Kunden nach eigenem Ermessen Dienstleistungen anzubieten. Wenn Anbieter jedoch entscheiden, in bestimmten Mitgliedstaaten oder an bestimmten Orten in Mitgliedstaaten einen Lieferdienst anzubieten, indem sie dies in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang angeben, dürfen sie nicht Kunden, die diesen Lieferdienst in Anspruch nehmen wollen, aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung diskriminieren (siehe auch Abschnitt 4.1 zur grenzüberschreitenden Lieferung).

2.3.4. Sieht die Verordnung für Anbieter eine Verpflichtung zum physischen Standortwechsel vor, um am Standort des Kunden in Europa Lieferdienste anzubieten?

Nein, die Verordnung sieht keine solche Verpflichtung für den Anbieter vor.

2.3.5. Reguliert die Verordnung Preise?

Nein. Der Zweck der Geoblocking-Verordnung ist es, die Diskriminierung von EU-Kunden zu bekämpfen. Diese behindert derzeit das Potenzial für den grenzüberschreitenden Handel

und verhindert eine vollumfängliche Nutzung des Binnenmarktes. Die Verordnung reguliert oder harmonisiert die Preisniveaus als solche nicht.

Deshalb bleibt es den Anbietern beispielsweise freigestellt, auf Internetseiten, die auf unterschiedliche Kundengruppen abzielen, unterschiedliche Preise festzulegen. Diese Internetseiten sollten jedoch für alle EU-Kunden zugänglich sein und EU-Kunden sollten - in den speziellen, oben beschriebenen Fällen - dazu in der Lage sein, Waren oder Dienstleistungen unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige des Mitgliedstaats des Anbieters erwerben zu können, einschließlich der Nettopreise (d.h. ohne die unterschiedlichen anzuwendenden Mehrwertsteuersätze zu berühren).

Die Verordnung geht nicht auf eine dynamische Preisfestsetzung ein, bei der die Anbieter ihre Angebote im Lauf der Zeit in Abhängigkeit von Faktoren anpassen, die keinen Bezug zur Staatsangehörigkeit, zum Wohnsitz oder zum Ort der Niederlassung haben.

Beispiel: Eine Internetseite, die den Preis in Echtzeit auf der Grundlage der Nachfrage und/oder anderer Parameter (wie erfolgte Suchvorgänge und/oder Käufe) ohne Bezug zum Wohnsitz oder der Staatsangehörigkeit ändert, würde grundsätzlich nicht unter das Diskriminierungsverbot der Geoblocking-Verordnung fallen.

2.3.6. *Ist es dem Anbieter im Fall von grenzüberschreitenden Lieferungen gestattet, einen höheren Preis zu verlangen (z. B. wegen der Kosten für Beförderung, Versand und Bearbeitung)? Wenn dies der Fall ist, sollten die zusätzlichen Kosten die tatsächlichen Kosten widerspiegeln?*

Die Verordnung reguliert oder harmonisiert die Preisniveaus nicht. Die Option, den Kunden in einigen oder allen Mitgliedstaaten eine grenzüberschreitende Lieferung anzubieten, bleibt grundsätzlich eine freie Vermarktungsentscheidung des Anbieters, die jedoch in den geltenden Geschäftsbedingungen niedergelegt sein muss. Dem Verbraucher muss der Gesamtpreis vor Abschluss des Vertrags auf klare und verständliche Weise mitgeteilt werden (siehe insbesondere Artikel 5, 6 und 8 der Richtlinie über Verbraucherrechte³⁶). Für weitere Informationen siehe auch Abschnitt 4 zur grenzüberschreitenden Lieferung und wie Verordnung 2018/644³⁷ für mehr Transparenz bei den Preisen sorgt, die für grenzüberschreitende Paketzustelldienste in Rechnung gestellt werden.

2.3.7. *Kann ein Anbieter bei den verschiedenen Verkaufsstellen oder Internetseiten in der EU unterschiedliche Angebote machen und unterschiedliche Lieferoptionen anbieten?*

Die Verordnung berührt nicht das Recht der Anbieter, ihre Preise und Internetseiten in der gesamten EU frei zu gestalten und ihre Vermarktungsaktivitäten durchzuführen. In den abgedeckten Fällen verpflichtet die Verordnung die Anbieter im Wesentlichen dazu, die EU-Kunden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Wohnsitz oder dem Ort ihrer

³⁶ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

³⁷ Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste.

Niederlassung einheitlich zu behandeln, wenn sie sich in derselben Situation befinden (d. h. wenn sie gewillt sind, die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang einschließlich der Lieferoptionen anzuerkennen, die auf einer bestimmten Internetseite oder in einer bestimmten Verkaufsstelle angeboten werden).

Das bedeutet auch, dass Anbieter weiterhin Angebote für bestimmte Zielgruppen von Verbrauchern anbieten können, sofern sie dies unabhängig von den Kriterien der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes und des Ortes der Niederlassung tun (wie Angebote für junge Menschen oder für Verbraucher statt für Fachleute).

2.3.8. Kann ein Verbraucher ein Produkt auf einer Internetseite erwerben, aber die Lieferoptionen einer anderen Version dieser Internetseite wählen?

Die Bedingungen, unter denen Anbieter ihre Dienstleistungen einschließlich der Lieferoptionen bereitstellen, werden in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang niedergelegt. Vor allem diese müssen auf ihren Internetseiten verfügbar sein, und sie müssen dem Verbraucher auf jeden Fall in einer klaren und verständlichen Weise mitgeteilt werden. Wenn ein Kunde entscheidet, ein Produkt oder eine Dienstleistung auf einer bestimmten Internetseite zu bestellen, stimmt er diesen Bedingungen üblicherweise zu. Wird eine Bestellung über eine bestimmte Version einer Internetseite aufgegeben, gelten für dieses Geschäft die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang, die für Angebote auf dieser Internetseite gelten.

Beispiel: Ein griechischer Kunde kauft ein Erzeugnis auf einer bulgarischen Internetseite von einem Anbieter, der nur in Bulgarien eine Lieferung anbietet. Der Anbieter liefert auch nach Griechenland, aber nur bei Bestellungen, die über die griechische Internetseite aufgegeben werden. Der griechische Kunde ist nicht dazu befugt, für Bestellungen, die er über die bulgarische Internetseite aufgibt, eine Lieferung in Griechenland zu verlangen. Wenn dagegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang auf jeder Internetseite dieselben sind, d. h. wenn sie die Lieferung in beide Länder umfassen, kann die Tatsache allein, dass die Bestellung auf der griechischen oder bulgarischen nationalen Internetseite aufgegeben wurde, nicht den Umfang des Lieferdienstes beschränken, den der Anbieter in den geltenden Geschäftsbedingungen angeboten hat.

2.3.9. In welchem Umfang fallen Anbieter in den Anwendungsbereich der Verordnung, wenn sie beim Verkauf nur in ihrem eigenen Mitgliedstaat eine Lieferoption anbieten?

Im Grundsatz bleibt es den Anbietern frei, das geografische Gebiet festzulegen, in dem sie Lieferdienste anbieten möchten. Die Verordnung gestattet es einem solchen Anbieter jedoch nicht, einen ausländischen Kunden zu diskriminieren, der unter denselben Bedingungen wie ein einheimischer Kunde einkaufen möchte (das so genannte „Einkaufen-wie-ein-Einheimischer“-Szenarium).

Beispiel: Ein belgischer Kunde möchte einen Kühlschrank auf der deutschen Internetseite eines Händlers kaufen, der nur an Adressen in Deutschland liefert. Wenn der belgische Kunde die Ware in den Räumlichkeiten des Anbieters abholen möchte oder an irgendeiner anderen deutschen Lieferadresse, die der Anbieter beliefert, darf der Anbieter diesen Kunden nicht aufgrund seiner belgischen Staatsangehörigkeit diskriminieren oder weil er in Belgien lebt oder dort seine Niederlassung hat. Der belgische Kunde kann den deutschen Anbieter

jedoch nicht dazu verpflichtet, die Ware nach Belgien zu liefern, wenn dies nicht in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang vorgesehen ist.

2.3.10. *Verpflichtet die Verordnung den Anbieter dazu, sich in jedem Mitgliedstaat, in dem Kunden Waren oder Dienstleistungen gemäß den Vorschriften der Verordnung erwerben möchten, in das Unternehmensregister einzutragen oder an Systemen für Elektronik-Altgeräte teilzunehmen? Wird in dem vorstehend genannten Beispiel beispielsweise angenommen, dass der deutsche Anbieter in Belgien verkauft und muss er folglich in Belgien registriert sein?*

Nein, Anbieter müssen nach der Verordnung nicht in allen Mitgliedstaaten registriert sein, in denen möglicherweise ein Verbraucher Interesse am Kauf ihrer Waren zeigt oder sie tatsächlich kauft. Die Verordnung stellt klar, dass nicht angenommen wird, dass Anbieter ihre Tätigkeiten auf einen anderen Mitgliedstaat ausrichten, wenn sie nur die Verpflichtungen aus der Verordnung erfüllen und folglich lediglich den Zugang zu ihrer Internetseite und die Möglichkeit, einen Kauf ohne Diskriminierung abzuschließen, sicherstellen. Folglich enthält die Verordnung weder eine Verpflichtung noch impliziert sie diese, sich in jedem Mitgliedstaat, in dem Kunden Waren/Dienstleistungen erwerben möchten, in das Unternehmensregister einzutragen oder an Systemen für Elektronik-Altgeräte teilzunehmen.

2.3.11. *In einigen Fällen werden mit Gemeindesteuern Dienstleistungen wie beispielsweise Eintrittsgebühren in lokale Museen oder Schwimmbäder subventioniert. Wäre dies im Rahmen der Verordnung verboten?*

Die Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften im Bereich Steuern und richtet sich an Anbieter. Folglich enthält sie keine Vorschriften hinsichtlich der Verwendung von Gemeindesteuern. Deshalb verbietet sie nicht die Verwendung von Gemeindesteuern, um bestimmte Leistungen wie Eintrittsgebühren für lokale Museen oder Schwimmbäder zu subventionieren.

Wenn die subventionierten Dienstleistungen jedoch die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Verordnung erfüllen (der vorliegende Fall ist kein rein inländischer Sachverhalt, die Dienstleistung ist nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen, der Dienstleistungserbringer gilt als Anbieter, einer der speziellen, in der Verordnung beschriebenen Fälle trifft zu), gilt das in der Verordnung niedergelegte Verbot der Diskriminierung für die betreffende Bereitstellung der Dienstleistung (siehe auch Frage 2.3.12).

Gleichzeitig wird in Erwägungsgrund 27 der Verordnung festgestellt, dass die Anwendung unterschiedlicher Zugangsbedingungen aus anderen Gründen, einschließlich an den Anbieter gezahlter Zuwendungen, nicht ausgeschlossen ist, wenn diese Anwendung unterschiedlicher Zugangsbedingungen nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung erfolgt.

2.3.12. *In welchem Ausmaß gilt diese Verordnung für „öffentliche Dienstleistungen“ oder für Teile der Geschäftsbedingungen, die bestimmten speziellen gesetzlichen Anforderungen unterliegen?*

Während Dienstleistungen von allgemeinem Interesse nichtwirtschaftlicher Natur vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen sind, gilt dies nicht für die

„öffentlichen Dienstleistungen“, die normalerweise aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus durchgeführt werden und also Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (wie unter anderem die Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität, siehe auch Frage 2.1.20).

Die Verordnung gilt auch hier nur dann, wenn alle Anforderungen für ihre Anwendbarkeit erfüllt werden. Entsprechend gilt sie beispielsweise nur für Dienstleistungen, die von „Anbietern“ erbracht werden. Gemäß der Definition dieses Begriffes ist es unerheblich, ob der Dienstleistungserbringer (wenn es sich um eine juristische Person handelt) öffentlicher oder privater Natur ist. Es ist jedoch erheblich, ob der Dienstleistungserbringer für die Zwecke der gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit tätig wird. Tut er dies nicht, ist er kein Anbieter und die Verordnung gilt nicht für die betreffenden Tätigkeiten, wie beispielsweise die Verwaltungstätigkeiten öffentlicher Verwaltungen.

In Bezug auf spezielle gesetzliche Anforderungen, die im EU-Recht oder in nationalen Rechtsvorschriften niedergelegt sind, die das EU-Recht einhalten (Frage 2.2.4), gilt Artikel 3 über den Zugang zu Online-Benutzeroberflächen nicht, soweit die Zugangsbeschränkung aufgrund einer gesetzlichen Anforderung erfolgt, der der Anbieter Folge leisten muss. Dasselbe gilt für die Vorschriften zur Nichtdiskriminierung, die in Artikel 4 niedergelegt sind.

Beispiel: Die Einhaltung regulatorischer Maßnahmen, die Anbieter zur Festlegung spezieller Preise für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verpflichten, sind von dieser Verordnung nicht betroffen, soweit sie das EU-Recht einschließlich der allgemeinen Grundsätze zur Nichtdiskriminierung einhalten.

2.3.13. Was sind die Auswirkungen auf Geschäftsmodelle, die sich auf lokale Werbung für bezuschusste Verkaufspreise stützen (beispielsweise Anbieter, die Tablets mit bereits installierter Werbung verkaufen, die auf die Nutzer in einem bestimmten Mitgliedstaat abzielt)?

Jeder Anbieter muss bestimmen, wie sich die Verordnung auf sein jeweiliges Geschäftsmodell auswirkt. Wenn das Geschäftsmodell eines Anbieters jedoch in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, kann er Verbraucher nicht wegen diskriminierender Gründe am Kauf der Ware oder Dienstleistung hindern.

Beispiel: Einem spanischen Verbraucher kann nicht das Recht verwehrt werden, von einem deutschen Händler ein Tablet zu kaufen, das der Verbraucher an einer Abholstelle in Deutschland abholt, wenn deutschen Verbrauchern eine solche Abholoption zur Verfügung steht. Es steht dem Anbieter jedoch frei, das geografische Gebiet festzulegen, in dem die Waren geliefert werden oder abgeholt werden können.

2.3.14. Was sind die in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung genannten außervertraglichen gesetzlichen Anforderungen und was bedeutet diese Bestimmung?

Artikel 4 Absatz 3 bezieht sich auf diejenigen gesetzlichen Anforderungen, die sich nicht aus der vertraglichen Beziehung zwischen dem Kunden und dem Anbieter ergeben, sondern von dem Mitgliedstaat des Kunden auferlegt werden und sich auf die jeweiligen Waren oder Dienstleistungen beziehen, wie Kennzeichnungsvorschriften oder branchenspezifische

Vorschriften. Artikel 4 Absatz 3 erläutert, dass die bloße Einhaltung der Verordnung an sich nicht bedeutet, dass der betreffende Anbieter verpflichtet ist, solche gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Beispiel: Wenn ein Anbieter seine Tätigkeiten nicht auf einen speziellen Mitgliedstaat ausrichtet, sondern die Ware nur deshalb an einen ausländischen Kunden verkauft, um die Verpflichtungen aus der Verordnung einzuhalten, muss er nicht die speziellen Kennzeichnungsvorschriften des Mitgliedstaats des Kunden erfüllen.

2.3.15. *Sind Anbieter haftbar, wenn sie Kunden aus einem anderen Mitgliedstaat Waren verkaufen oder Dienstleistungen bereitstellen, die in dem Mitgliedstaat des Kunden möglicherweise verboten sind?*

Die Verordnung legt fest, dass das in Artikel 4 Absatz 1 niedergelegte Verbot der Diskriminierung insofern nicht gilt, als solche nationalen Vorschriften den Anbieter davon abhalten, bestimmten Kunden oder Kunden in bestimmten Gebieten, Waren zu verkaufen oder Dienstleistungen zu erbringen, vorausgesetzt, dass die nationalen Vorschriften das EU-Recht einhalten. Das gilt auch im Fall entsprechender EU-Vorschriften. Folglich bedeutet das Verbot der Diskriminierung nicht, dass Anbieter nicht länger an die für sie geltenden EU-Vorschriften oder nationalen Vorschriften dieser Art gebunden sind.

Wie jedoch oben erwähnt wurde, stellt die Verordnung weiter klar, dass die bloße Einhaltung des Diskriminierungsverbots an sich nicht bedeutet, dass ein Anbieter verpflichtet ist, außervertragliche gesetzliche Anforderungen des Mitgliedstaats des Kunden für die jeweiligen Waren und Dienstleistungen zu erfüllen oder die Kunden über diese Anforderungen zu informieren (Artikel 4 Absatz 3). Wenn der Anbieter den außervertraglichen gesetzlichen Anforderungen des Mitgliedstaats des Kunden nicht unterliegt, kann die bloße Einhaltung der Verordnung folglich keine Haftung für die Einhaltung in dem Mitgliedstaat auslösen.

Beispiel: Für den Verkauf einer bestimmten DVD gelten in Schweden und Frankreich unterschiedliche Altersbeschränkungen. Ein französischer Anbieter, der einem schwedischen Kunden eine DVD mit Lieferung in Frankreich verkauft, ist nicht bloß infolge der Verpflichtung aus dieser Verordnung für die Einhaltung möglicherweise strengerer Altersbeschränkungen in Schweden haftbar und muss Kunden auch nicht über andere Altersbeschränkungen informieren, die in Schweden gelten.

2.3.16. *Sind Beschränkungen von saisonbedingten Angeboten von dieser Verordnung betroffen?*

Die Verordnung enthält keine speziellen Vorschriften zu saisonbedingten Angeboten oder zu Beschränkungen, die diese betreffen. Solche Angebote unterliegen folglich den „normalen“ Vorschriften der Verordnung zur Nichtdiskriminierung, wenn der betreffende Fall in ihren Anwendungsbereich fällt. In solchen Fällen sollten die saisonbedingten Angebote den Verbrauchern/Endnutzern aus anderen Mitgliedstaaten auf nichtdiskriminierende Weise zur Verfügung stehen.

2.3.17. Dürfen Anbieter auf nur einer ihrer Internetseiten für den elektronischen Handel ein Angebot unterbreiten oder einen Ausverkauf oder eine andere Art von Preiskampagne durchführen?

Die Verordnung berührt nicht das Recht von Anbietern, ihre Handelspolitik nach ihrem Ermessen zu organisieren, solange sie die Vorschriften der Verordnung zur Nichtdiskriminierung einhalten. Die Verordnung schließt auch nicht das Recht von Anbietern aus, in nichtdiskriminierender Weise unterschiedliche Bedingungen, einschließlich unterschiedlicher Preise, an verschiedenen Verkaufsstellen wie Ladengeschäften oder Internetseiten anzubieten oder mit bestimmten Angeboten nur auf ein bestimmtes Gebiet in einem Mitgliedstaat abzielen. Gemäß der Verordnung müssen diese Angebote für Verbraucher aus anderen Mitgliedstaaten jedoch auf nichtdiskriminierende Weise zugänglich sein.

Anbietern steht es gemäß der Verordnung also frei, auf ihren ausgewählten Internetseiten für den elektronischen Handel Angebote zu unterbreiten oder Ausverkäufe oder andere Arten von Preiskampagnen durchzuführen, sofern sie auf eine nicht diskriminierende Weise handeln.

2.3.18. Harmoniert diese Verordnung die auf Verkäufe anzuwendenden Mehrwertsteuersätze?

Nein. Die Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften im Bereich Steuern. Das bedeutet, dass die Mehrwertsteuer in dem Mitgliedstaat erhoben wird, in dem die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Mehrwertsteuervorschriften erbracht oder die Waren geliefert werden. Bei Preisen beziehen sich die „allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang“ auch ausdrücklich ausschließlich auf die Nettoverkaufspreise. Abschnitt 4 enthält weitere Informationen zur Entwicklung der Mehrwertsteuervorschriften im Kontext des elektronischen Handels.

2.3.19. Müssen Anbieter im Mitgliedstaat des Kunden geltende Rechtsvorschriften über die Preisbindung bei Büchern einhalten?

Die Vorschriften zur Nichtdiskriminierung in Artikel 4 hindern Anbieter nicht daran, unterschiedliche Preise für Bücher anzuwenden, die sie Kunden in bestimmten Gebieten verkaufen, soweit sie gemäß den dem EU-Recht entsprechenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind.

Wenn ein Fall unter Artikel 4 fällt und der Anbieter den nationalen Rechtsvorschriften dieser Art unterliegt, kann er sich folglich nicht auf Artikel 4 berufen, um zu argumentieren, dass diese Rechtsvorschriften nicht länger gelten. Der Anbieter bleibt also an solche Rechtsvorschriften gebunden, vorausgesetzt, dass diese dem EU-Recht entsprechen.

Beispiel: Eine Buchhandlung, die Bücher in Frankreich und Belgien verkauft, unterliegt den jeweiligen Rechtsvorschriften über die Preisbindung für Verkäufe in Belgien und Frankreich.

2.3.20. *Verpflichtet die Verordnung Kleinunternehmen, die in ihrem Mitgliedstaat von der Mehrwertsteuerregistrierung befreit sind, sich in einem anderen Mitgliedstaat, beispielsweise im Zusammenhang mit elektronisch erbrachten Dienstleistungen, zu registrieren?*

Die Erfüllung der Mehrwertsteuerpflichten hat eine besondere Bedeutung für KMU, insbesondere in einem grenzüberschreitenden Kontext. Die Verordnung spiegelt wider, wie wichtig es ist, die Lasten für kleine Unternehmen nicht weiter zu erhöhen. Die Verordnung befreit insbesondere Anbieter von den Vorschriften zur Nichtdiskriminierung aus Artikel 4, die unter die nationalen Schwellenwerte zur Mehrwertsteuerbefreiung fallen. Folglich sind KMU, die in ihrem Mitgliedstaat von der Mehrwertsteuer befreit sind, nicht dazu verpflichtet, im Ausland elektronisch erbrachte Dienstleistungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b zu verkaufen.

2.3.21. *Müssen Anbieter die Verbraucherschutzgesetze anderer Mitgliedstaaten einhalten?*

Die Vorschriften zu anwendbaren Verbraucherschutzgesetzen und die Zuständigkeit der Gerichte sind in den Verordnungen Rom I und Brüssel I geregelt. Die Geoblocking-Verordnung ändert diese Vorschriften nicht und hebt sie auch nicht auf. Es sollte deshalb in Übereinstimmung mit den Verordnungen Rom I und Brüssel I festgestellt werden, welches Verbraucherschutzrecht anzuwenden ist und welche Gerichte zuständig sind. Dies wird weitgehend von der Frage abhängen, ob der Anbieter seine Tätigkeiten auf einen anderen Mitgliedstaat ausrichtet oder nicht. Die Geoblocking-Verordnung stellt diesbezüglich klar, dass die bloße Einhaltung ihrer Vorschriften nicht bedeutet, dass der Anbieter seine Tätigkeiten auf einen anderen Mitgliedstaat ausrichtet. Weiterführende Informationen sind Punkt 4.2 zu entnehmen.

2.3.22. *Ist es Verbrauchern auf der Grundlage der Verordnung gestattet, Benutzerhandbücher/Anleitungen und andere Produktinformationen in ihrer Sprache und auf ihren spezifischen eigenen Markt ausgerichtete Zubehörteile (z. B. Stecker, Adapter) zu verlangen?*

Nein, die Verordnung selbst verpflichtet Anbieter weder dazu, ihre Waren an die Bedürfnisse anderer nationaler Märkte anzupassen noch Benutzerhandbücher, Anleitungen oder sonstige Produktinformationen in einer bestimmten Sprache bereitzustellen. Gleichzeitig hindert sie die Anbieter jedoch nicht daran, dies zu tun oder einen Kundendienst anzubieten.

Die Verordnung berührt nicht andere EU-Vorschriften, denen der Anbieter möglicherweise unterliegt und die möglicherweise maßgebliche diesbezügliche Anforderungen an den Verbraucherschutz enthalten. Die Richtlinie über Verbraucherrechte ermöglicht es den Mitgliedstaaten beispielsweise, in Bezug auf Vertragsinformationen Sprachanforderungen beizubehalten oder einzuführen.

Die Anbieter unterliegen gemäß den maßgeblichen EU-Vorschriften (insbesondere die Rom-I-Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) den Verbraucherschutzanforderungen, die in dem Mitgliedstaat der betreffenden Verbraucher möglicherweise gelten, wenn sie ihre Tätigkeiten auf diesen Mitgliedstaat ausrichten. Die Verordnung stellt diesbezüglich klar, dass nicht davon ausgegangen wird, dass ein Anbieter seine Tätigkeiten auf einen anderen Mitgliedstaat ausrichtet, bloß weil er nach Abschluss

eines Vertrags, den er unter Einhaltung dieser Verordnung geschlossen hat, Informationen und Unterstützung bereitstellt.

2.3.23. *Wie wirkt sich die Verordnung auf das Recht der Verbraucher auf Abhilfe auf, wenn die verkauften Waren fehlerhaft sind?*

Die Verordnung wirkt sich in solchen Fällen nicht auf die Rechte der Verbraucher aus. Mit der Verordnung soll in den abgedeckten Fällen vorrangig der grenzüberschreitende Zugang zu Waren und Dienstleistungen auf nicht diskriminierende Weise sichergestellt werden. Sie enthält keine Vorschriften zur Abhilfe, wenn sich beispielsweise später herausstellt, dass eine Ware fehlerhaft ist. Weiterführende Informationen sind Punkt 4 zu entnehmen.

Wie oben festgestellt wurde, bedeutet dies jedoch nicht, dass es im EU-Recht keine anderen Vorschriften gibt, die gelten und den Verbrauchern in solchen Fällen bestimmte Rechte zugestehen. Gemäß der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter³⁸, die von der Verordnung unberührt bleibt, haftet der Verkäufer gegenüber dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Verbrauchsgutes besteht, und der Verbraucher hat das Recht, die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Gutes durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen; andernfalls hat er Anspruch auf Minderung des Kaufpreises oder auf Vertragsauflösung. Die Verpflichtung des Verkäufers, für eine unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu sorgen, umfasst die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes notwendigen Kosten, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten. Die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung muss innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher erfolgen.

2.3.24. *Gibt die Verordnung den Kunden ein Recht auf Kundendienst in dem Mitgliedstaat, in dem sie leben?*

Nein, die Verordnung gewährt ein solches Recht nicht. Wie weiter oben erklärt wurde, behandelt die Verordnung andere Themen, insbesondere solche in Bezug auf den Zugang. Das Diskriminierungsverbot der Verordnung sollte folglich nicht so verstanden werden, dass es sich auf die Anwendung von Gebietsbeschränkungen und sonstigen Beschränkungen in Bezug auf den Kundendienst, auf Kundendienstleistungen und Handelsgarantien auswirkt, die der Anbieter dem Kunden freiwillig anbietet. Solche Angelegenheiten des Verbraucherschutzes sind in anderen EU-Rechtsakten reguliert, wie der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter. Wie oben erwähnt (Frage 2.3.23), lässt die Anwendung der Verordnung diese Richtlinie unberührt.

Auf der anderen Seite stellt die Verordnung klar, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Anbieter seine Tätigkeiten auf einen andern Mitgliedstaat ausrichtet, bloß weil er nach Abschluss eines Vertrags, den er unter Einhaltung dieser Verordnung geschlossen hat, Informationen und Unterstützung bereitstellt.

³⁸ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.

2.4. Nichtdiskriminierung aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Zahlung stehen (Artikel 5)

2.4.1. Sind Anbieter dazu verpflichtet, jede Art Zahlungsmittel anzunehmen?

Nein. Anbieter können prinzipiell frei entscheiden, welche Arten Zahlungsmittel sie akzeptieren. Artikel 5 der Verordnung gilt für Zahlungsvorgänge, die über eine elektronische Transaktion durch Überweisung, Lastschrift oder ein kartengebundenes Zahlungsinstrument innerhalb derselben Zahlungsmarke und Zahlungskategorie erfolgen, bei denen die Authentifizierungsanforderungen erfüllt sind und die in einer Währung erfolgen, die der Anbieter akzeptiert. Allerdings sollten Anbieter, wenn diese Entscheidung einmal getroffen ist, Kunden innerhalb der Union nicht diskriminieren, indem sie aufgrund der Staatsangehörigkeit bzw. des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden oder in Bezug auf den Standort des Zahlungskontos, den Ort der Niederlassung des Zahlungsdienstleisters oder den Ausstellungsort des Zahlungsinstruments Geschäfte ablehnen oder für diese Geschäfte auf andere Weise abweichende Zahlungsmodalitäten anwenden.

2.4.2. Können Anbieter in verschiedenen Internetläden unterschiedliche Zahlungsmittel anbieten? Kann ein Anbieter beispielsweise in seinem italienischen Internetladen Kredit- und Debitkarten akzeptieren, in seinem belgischen Internetladen dagegen nur Kreditkarten?

Es steht Anbietern grundsätzlich frei, zu entscheiden, unter welchen Bedingungen sie Waren oder Dienstleistungen anbieten, einschließlich der Zahlungsmittel, die sie auf ihrer Internetseite akzeptieren. Sie können folglich entscheiden, auf mehreren ihrer Internetseiten unterschiedliche Bedingungen anzubieten. Wenn sie jedoch auf einer bestimmten Internetseite ein bestimmtes Zahlungsmittel akzeptieren, sollten sie dieses Zahlungsmittel auch von Verbrauchern akzeptieren, die aus einem anderen Mitgliedstaat kommen, als dem Mitgliedstaat, auf den die spezielle Internetseite ausgerichtet ist.

2.4.3. Fallen Zahlungen auf Rechnung unter die Vorschrift zur Nichtdiskriminierung aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Zahlung stehen?

Ja, insoweit als das für die Begleichung der Rechnung akzeptierte Zahlungsmittel in den Anwendungsbereich von Artikel 5 der Verordnung fällt, insbesondere wenn die Zahlung durch Überweisung, Lastschrift oder ein kartengebundenes Zahlungsinstrument erfolgt. Dies gilt jedoch unbeschadet der Beschränkungen in Bezug auf Lieferungen (wenn beispielsweise die Rechnung direkt an den Beförderer bezahlt wird) oder der Möglichkeit, die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistung zurückzuhalten, bis der Anbieter eine Bestätigung erhalten hat, dass der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß eingeleitet wurde (siehe Frage 2.4.7).

Beispiel: Ein Anbieter elektronischer Geräte bietet die Möglichkeit, auf Rechnung, per Überweisung oder Lastschrift zu bezahlen, liefert aber nur nach Österreich und Deutschland. Der Anbieter kann eine Zahlung der Rechnung von einem französischen Bankkonto oder von einem französischen Staatsangehörigen nicht ablehnen. Das verpflichtet den Anbieter jedoch nicht, das Gerät in Frankreich zu liefern (und folglich die Begleichung der Rechnung bei der Lieferung zu akzeptieren), wenn dies nicht in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters niedergelegt ist.

2.4.4. Müssen Händler alle nationalen Debitkarten aus anderen EU-Ländern akzeptieren?

Nein. In der Verordnung wird festgelegt, dass Anbieter beispielsweise nicht aufgrund des Mitgliedstaats diskriminieren dürfen, in dem eine Kredit- oder Debitkarte ausgestellt wurde, jedoch eine bestimmte Zahlungsmarke oder Kategorie festlegen können, die sie als Zahlungsmethode akzeptieren.

In der Praxis bedeutet das, dass ein Anbieter, der Debitkarten einer bestimmten Marke akzeptiert, nicht Kreditkarten derselben Marke oder Debitkarten anderer Marken akzeptieren muss. Es bedeutet auch, dass der Anbieter keine Firmenkreditkarten einer bestimmten Marke annehmen muss, wenn er nur Verbraucherkreditkarten dieser Marke akzeptiert. Es bedeutet jedoch, dass ein Anbieter, der die Kreditarten einer bestimmten Marke aus einem Mitgliedstaat akzeptiert, auch dieselbe Art Kreditkarte derselben Marke akzeptieren muss, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

Beispiel: Ein rumänischer Anbieter nahm Debitkarten einer bestimmten Marke nur dann an, wenn sie in Rumänien ausgestellt worden waren und verweigerte Zahlungen, die mit Debitkarten derselben Marke durchgeführt wurden, die aus einem anderen Mitgliedstaat kamen. Dies ist jetzt durch die Geoblocking-Verordnung verboten. Wenn es jedoch der Politik des Anbieters entspricht, generell und unabhängig von ihrem Ausstellungsort keine Kreditkarten dieser Marke zu akzeptieren, kann er diese Vorgehensweise aufrechterhalten.

2.4.5. Müssen Anbieter, die Kunden ihre eigenen Kreditmöglichkeiten anbieten (im Gegensatz zu Kreditkarten eines Dritten), damit sie Erzeugnisse auf Internetseite des Anbieters erwerben können, diese Möglichkeiten den Kunden aus allen Mitgliedstaaten anbieten?

Artikel 5 der Geoblocking-Verordnung gilt für Transaktionen durch Überweisung, Lastschrift oder ein kartengebundenes Zahlungsinstrument. Anders gesagt, in Artikel 5 geht es um Zahlungen und nicht um Kredite. Die Bereitstellung eines Kredits stellt eine Finanzdienstleistung dar und Finanzdienstleistungen (wie alle anderen Dienstleistungen, die vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgeschlossen sind) sind durch Artikel 1 Absatz 3 vom Anwendungsbereich der Geoblocking-Verordnung ausgeschlossen. Erwägungsgrund 8 der Geoblocking-Verordnung stellt weiter klar, dass der Zugang zu Finanzdienstleistungen für Privatkunden vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden sollte. Folglich ist ein Anbieter nicht dazu verpflichtet, den Kunden aus allen Mitgliedstaaten Kreditmöglichkeiten anzubieten.

2.4.6. Müssen Anbieter Vereinbarungen mit Zahlungsauslösediensten treffen, die alle Banken in Europa abdecken?

Nein. Ein Anbieter, der sich eines Zahlungsauslösedienstleisters gemäß der Zahlungsdiensterichtlinie 2³⁹ bedient, muss keine Zahlungen akzeptieren, wenn dies bedeutet, dass er einen neuen oder geänderten Vertrag mit einem Zahlungsauslösedienstleister schließt,

³⁹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG.

also mit einem Dienstleister, der auf Antrag des Zahlungsdienstnutzers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst.

2.4.7. Sind Anbieter dazu befugt, bis zum Abschluss der Zahlung Waren oder Dienstleistungen zurückzuhalten, die Kunden aus einem anderen Mitgliedstaat bereitgestellt wurden?

Ja. In der Verordnung wird festgelegt, dass das Verbot der Diskriminierung aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Zahlung stehen, den Anbieter nicht davon abhält, dies zu tun, aber nur, wenn es durch objektive Gründe gerechtfertigt ist, d. h. wenn der Anbieter keine andere Möglichkeit hat, das Risiko der Nichterfüllung durch den Kunden zu verringern.

Beispiel: Ein Anbieter überprüft regelmäßig die Kreditwürdigkeit seiner Kunden durch Systeme zur Bonitätsbewertung. Ein Kunde befindet sich beispielsweise aufgrund seines Wohnsitzes nicht in solchen Systemen. In diesem Fall kann der Anbieter die Ware zurückbehalten und auf die Bestätigung seiner Bank über die erfolgte Überweisung warten oder im Fall eines Lastschriftverfahrens eine Vorauszahlung mittels einer Überweisung verlangen, bevor die Waren verschickt werden.

2.4.8. Deckt die Verordnung Barzahlungen ab?

Nein, die Bestimmung zur Nichtdiskriminierung aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Zahlung stehen, deckt keine Barzahlungen ab.

2.4.9. Harmonisiert die Verordnung die Gebühren für die Nutzung von Kreditkarten?

Nein, die Geoblocking-Verordnung harmonisiert solche Gebühren nicht. Sie enthält eine Vorschrift zur Nichtdiskriminierung, während sie gleichzeitig festlegt, dass der Anbieter in bestimmten Fällen Gebühren für die Nutzung kartengebundener Zahlungsinstrumente verlangen kann, deren Interbankenentgelte nicht festgelegt sind. Solche Entgelte dürfen jedoch nicht höher sein als die unmittelbaren Kosten, die dem Anbieter für die Nutzung des betreffenden Zahlungsinstruments entstehen.

2.5. Vereinbarungen über den passiven Verkauf (Artikel 6)

2.5.1. Ist es Anbietern gestattet, Kunden aus anderen Mitgliedstaaten unterschiedlich zu behandeln, beispielsweise, indem ihnen der Zugang zu den Waren oder Dienstleistungen verwehrt wird, wenn dies in Vertragsvereinbarungen mit Lieferanten gefordert wird?

Ein Lieferant kann es einem Anbieter nicht vertraglich verbieten, auf unaufgeforderte Ersuchen von Kunden zu reagieren; das bedeutet, dass er so genannte „passive Verkäufe“ in den speziellen unter die Verordnung fallenden Fällen nicht verbieten kann. Solche vertraglichen Anforderungen sind automatisch in dem Umfang nichtig, in dem sie unter die Verordnung fallen. In der Praxis bedeutet das, dass es Anbietern frei stehen sollte, alle Kunden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz zu bedienen.

Beispiel: Einem spanischen Anbieter kann es nicht von seinem französischen Lieferanten verboten werden, französische Kunden zu beliefern, die die spanische Internetseite des Anbieters über eine Internetsuche gefunden haben und gewillt sind, den Kauf über die

Andererseits lässt die Geoblocking-Verordnung Vereinbarungen über Beschränkungen des aktiven Verkaufs im Sinne der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung⁴⁰ unberührt. „Aktiver Verkauf“ bedeutet die aktive Ansprache einzelner Kunden, z. B. mittels Direktwerbung oder persönlichen Besuchs oder die aktive Ansprache einer bestimmten Kundengruppe oder von Kunden in einem bestimmten Gebiet mittels Werbung in den Medien, über das Internet oder mittels anderer verkaufsfördernder Maßnahmen, die sich gezielt an die betreffende Kundengruppe oder gezielt an die Kunden in dem betreffenden Gebiet richten.⁴¹ Eine solche Beschränkung könnte gemäß den Wettbewerbsregeln der EU⁴² jedoch rechtswidrig sein.

2.5.2. Können Lieferanten den Anbietern verbieten, außerhalb des ihnen zugewiesenen Gebiets zu werben?

Die Einschränkung von „aktiven Verkäufen“, d. h. die aktive Ansprache und das Abzielen auf einzelne Kunden (siehe Frage 2.5.1) bleibt von der Verordnung unberührt.

Solche aktiven Verkäufe können unter speziellen Umständen im Fall so genannter Alleinvertriebsvereinbarungen gemäß den Wettbewerbsregeln beschränkt werden (insbesondere Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung⁴³).

2.5.3. Können Lieferanten den Anbietern verbieten, Erzeugnisse außerhalb des ihnen zugewiesenen Gebiets zu liefern?

Sofern diese Form der Beschränkung nicht auf eine Beschränkung der passiven Verkäufe gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung hinausläuft, muss die Rechtmäßigkeit solcher Beschränkungen gemäß den Wettbewerbsregeln und nicht gemäß der Verordnung festgestellt werden.

2.5.4. Können Lieferanten von Anbietern fordern, außerhalb des Gebiets des Anbieters den Zugang zu der Internetseite für Kunden zu sperren?

Anbieter dürfen nicht gegen die Verordnung verstoßen, weil ihre Lieferverträge dies verlangen. Solche vertraglichen Vereinbarungen sind gemäß der Geoblocking-Verordnung automatisch nichtig.

2.5.5. Artikel 6 gilt für Vereinbarungen, die vor dem 2. März 2018 geschlossen wurden und den maßgeblichen Vorschriften des EU-Wettbewerbsrechts und des nationalen Wettbewerbsrechts entsprechen, ab dem 23. März 2020. Wenn

⁴⁰ Verordnung (EU) Nr.° 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen.

⁴¹ Siehe Randnummer 51 der Leitlinien für vertikale Beschränkungen 2010/C 130/01.

⁴² Zusätzlich zu Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union siehe auch die Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung und die zugehörigen Leitlinien für vertikale Beschränkungen.

⁴³ Siehe insbesondere die Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung und die zugehörigen Leitlinien für vertikale Beschränkungen, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52010XC0519%2804%29>.

eine Vereinbarung jedoch nicht dem Wettbewerbsrecht entspricht, werden dann sowohl die Wettbewerbsvorschriften als auch die Geoblocking-Verordnung durchgesetzt oder hat ein Rechtsakt Vorrang vor dem anderen?

Die verzögerte Anwendung von Artikel 6 stellt sicher, dass die Unternehmen über ausreichend Zeit verfügen, um ihre Vertriebsvereinbarungen anzupassen. Stellt sich die Frage der Rechtmäßigkeit der Beschränkung passiver Verkäufe als Teil einer Verbraucherbeschwerde im Rahmen der Verordnung, wird die für die Durchsetzung der Verordnung zuständige benannte Stelle die Rechtmäßigkeit der Beschränkung passiver Verkäufe nach dem Wettbewerbsrecht im Rahmen der Durchsetzung der Verordnung bewerten.

Wie zuvor kann die Rechtmäßigkeit der Beschränkung passiver Verkäufe auch von einer Wettbewerbsbehörde nach Maßgabe der Wettbewerbsregeln untersucht werden, oder sie kann in einem Gerichtsverfahren bewertet werden. In der Praxis werden die Wettbewerbsregeln und die Verbraucherschutzvorschriften häufig von denselben nationalen Behörden nach unterschiedlichen Verfahren durchgesetzt.

3. Durchsetzung der Geoblocking-Verordnung durch die Mitgliedstaaten

Mit diesem Abschnitt sollen in erster Linie Angelegenheiten in Bezug auf die Durchsetzung der Verordnung geklärt werden. Er wendet sich sowohl an die Behörden der Mitgliedstaaten als auch an Anbieter und Verbraucher.

3.1. Wie werden die Vorschriften der Verordnung durchgesetzt?

Gemäß Artikel 7 der Geoblocking-Verordnung muss jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere für eine angemessene und wirksame Durchsetzung dieser Verordnung zuständige Stelle bzw. Stellen benennen. Sie sollten dies rechtzeitig zum Beginn der Anwendung der Verordnung (d. h. dem 3. Dezember 2018) tun.

Die angemessene und wirksame Durchsetzung kann mehrere Schritte umfassen, insbesondere die Benennung der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Stellen und gemäß Artikel 7 Absatz 2 das Erlassen von Vorschriften über bei Verstößen gegen diese Verordnung anwendbare Maßnahmen, insbesondere Strafen. Die Verordnung verlangt, dass die Maßnahmen nicht nur wirksam, sondern auch verhältnismäßig und abschreckend sind. Vor allem die letztgenannte Anforderung weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten versuchen sollten, Verletzungen zu verhindern, wenn dies möglich und angemessen ist. Was möglich und angemessen ist, muss in erster Linie angesichts der Umstände des jeweiligen Falls (einzelne Verletzung oder Massenverletzung, Internetseiten, Verkäufe, Business-to-Consumer oder Business-to-Business, Einbeziehung des Netzwerkes für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz oder nicht usw.) in Übereinstimmung mit den detaillierten Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats bestimmt werden.

Diesbezüglich stellt Erwägungsgrund 35 der Verordnung klar, dass jede Stelle die erforderlichen Befugnisse haben sollte, um anordnen zu können, dass der Anbieter diese Verordnung einhält. Die Verordnung selbst enthält keine spezifischen Vorschriften zu den Befugnissen oder Maßnahmen, die bereitgestellt werden sollten (Verwaltungsanordnung oder gerichtliche Verfügung, Schadensersatz, strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen, Pauschalbeträge). Diese Vorschriften werden durch die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten abgedeckt. Wenn die Angelegenheit andererseits in

die Zuständigkeit der CPC-Verordnung fällt, sieht diese Verordnung vor, dass die zuständigen nationalen Behörden über die Mindestbefugnisse verfügen sollten, um die Einstellung solcher Verstöße anzuordnen. Gemäß der neuen CPC-Verordnung, die ab dem 17. Januar 2020 gilt, werden den nationalen Behörden in grenzüberschreitenden Fällen weitere Mindestbefugnisse zur Verfügung stehen, wie die Befugnis, Sanktionen zu verhängen.

Die Geoblocking-Verordnung wird ebenfalls in der Liste der Rechtsakte geführt, die unter die Unterlassungsklagerichtlinie⁴⁴ fallen, die qualifizierte Einrichtungen hilft, Unterlassungsklagen im Namen der betroffenen Verbraucher zu erheben, wenn die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigt sein könnten. Sie wird auch in dem Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher⁴⁵ genannt, mit der die Unterlassungsklagerichtlinie geändert und aufgehoben wird und die qualifizierte Einrichtungen bei Unterlassungsklagen und Abhilfemaßnahmen unterstützen würden.

Darüber hinaus wird eine solche Durchsetzung in Bezug auf die Beziehungen zwischen Anbietern und Verbrauchern durch die Aufnahme der Verordnung in den Anhang der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz⁴⁶ unterstützt. Sie gibt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Befugnisse und Instrumente zur Sicherstellung einer angemessenen Durchsetzung des Unionsrechts zum Verbraucherschutz. Der CPC-Durchsetzungsrahmen deckt Verstöße ab, die stattgefunden haben, gerade stattfinden oder wahrscheinlich stattfinden werden und folglich Kollektivinteressen der Verbraucher schädigen.

3.2. Welche Gerichte sind gemäß dieser Verordnung im Fall von Streitigkeiten zuständig?

Die Verordnung enthält keine Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit. Diese wird von der Brüssel-I-Verordnung bestimmt, die festlegt, dass ein Verbraucher in Angelegenheiten, die einen Vertrag betreffen, der zwischen dem Verbraucher und einer Person geschlossen wurde, die in dem Mitgliedstaat des Verbrauchers eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder ihre Tätigkeit auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet, vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat, Klage gegen den Anbieter einreichen kann, während gegen den Verbraucher nur vor diesen Gerichten Klage erhoben werden kann. Wenn der Anbieter in dem Mitgliedstaat des Verbrauchers keine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder seine Tätigkeit nicht auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet, und ein Verbraucher einen Kauf einleitet, gelten die allgemeinen Vorschriften der Brüssel-I-Verordnung. Das bedeutet, dass jede Partei die andere Partei in dem Mitgliedstaat verklagen kann, in der die andere Partei ihren Wohnsitz hat oder

⁴⁴ Artikel 10 der Geoblocking-Verordnung hat Anhang I der Richtlinie 2009/22/EG geändert.

⁴⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, COM/2018/0184 final, Anhang I Punkt 58.

⁴⁶ Die aktuelle Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) in ihrer durch die Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 006/2004 überarbeiteten Fassung, die sie am 17. Januar 2020 ersetzt.

in Bezug auf vertragliche Angelegenheiten, bei den Gerichten des Ortes, an dem die fragliche vertragliche Verpflichtung ausgeübt wird (in Bezug auf den Kauf von Waren, der Ort, an den die Waren geliefert werden oder hätten geliefert werden sollen).

3.3. Auf welcher Grundlage wird in grenzüberschreitenden Fällen entschieden, welcher Mitgliedstaat für die Durchsetzung zuständig ist? Hängt das vom Ort der Niederlassung des Anbieters oder vom Standort des Kunden ab?

Die Geoblocking-Verordnung geht nicht ausdrücklich auf die Frage ein, welcher Mitgliedstaat für eine grenzüberschreitende Verletzung der Verordnung zuständig ist

Zusätzlich zu den Anforderungen aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Artikel 4 Absatz 3 AEUV) enthält Kapitel VI der Dienstleistungsrichtlinie bestimmte allgemeine Verpflichtungen zur Zusammenarbeit⁴⁷. Darüber hinaus werden in den Rechtsvorschriften über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC)⁴⁸ bei grenzüberschreitenden Verstößen spezielle Vorschriften zur Rechtsdurchsetzung durch die Behörden der Mitgliedstaaten festgelegt, wenn es um Verstöße innerhalb der Union geht, die die Kollektivinteressen von Verbrauchern schädigen, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ansässig sind, in dem die Handlung oder die Unterlassung stattfand oder in dem der Lieferant niedergelassen ist oder im Fall von weit verbreiteten Verstößen.

Wenn ein Verbraucher beispielsweise in einem anderen Mitgliedstaat als der Anbieter niedergelassen ist, könnte sich der Verbraucher an seine eigene Behörde wenden. Diese kann dann bei der entsprechenden Behörde in dem betreffenden Mitgliedstaat um Hilfe bitten. Nach diesem Rahmen können die nationalen Behörden sowohl bei den Ermittlungen zu einem Fall (z. B. Ermittlung des Anbieters) als auch bei der Durchsetzung einer Maßnahme (z. B. Verhängen von Geldbußen, Beschränkung des Zugangs zu Internetseiten usw.) zusammenarbeiten.

3.4. Wie sollten diese Vorschriften in Bezug auf Anbieter durchgesetzt werden, die in Nicht-EU-Staaten niedergelassen sind?

Die Verordnung enthält keine bestimmten Vorschriften zur Durchsetzung in Bezug auf Anbieter, die in Nicht-EU-Staaten niedergelassen sind. Abhängig von den Umständen des jeweiligen Falls, beispielsweise dem Vorliegen internationaler Übereinkünfte mit den betreffenden Nicht-EU-Staaten oder wenn der Anbieter über Vermögenswerte oder Vertreter in der EU verfügt, kann die zuständige Strafverfolgungsbehörde in dem Mitgliedstaat (den Mitgliedstaaten), in dem der Verstoß stattgefunden hat, Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass in Nicht-EU-Staaten niedergelassene Anbieter die Verordnung

⁴⁷ Die Richtlinie sieht insbesondere die allgemeine Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, die Anbieter zu überwachen, die in dem Mitgliedstaat niedergelassen sind und auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen durchzuführen sowie Verbindungsstellen zu benennen, um die Verwaltungszusammenarbeit zu erleichtern.

⁴⁸ Die aktuelle Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) in ihrer durch die Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 006/2004 überarbeiteten Fassung, die sie am 17. Januar 2020 ersetzt.

einhalten. Ebenso können Verbraucher oder Unternehmen, die von einer Nichteinhaltung betroffen sind, vor den zuständigen Gerichten selbst versuchen, ihre Rechte aus der Verordnung auch gegenüber solchen Anbietern aus Nicht-EU-Staaten geltend zu machen (siehe auch Abschnitt 4.2). In Bezug auf Verträge, die mit Verbrauchern geschlossen werden, gelten die in der Brüssel-I-Verordnung niedergelegten Schutzbestimmungen, die es Verbrauchern ermöglichen, Anbieter in dem Mitgliedstaat zu verklagen, in dem sie selbst ihren Wohnsitz haben. Dies gilt unabhängig vom Wohnsitz des Anbieters, also auch für Anbieter, die ihren Wohnsitz in einem Nicht-EU-Staat haben.

3.5. *Haben Verbraucher das Recht, Verletzungen an eine Durchsetzungsstelle zu melden?*

Die Verbraucher haben das Recht, mutmaßliche Verstöße gegen die Verordnung an die von den Mitgliedstaaten benannten Durchsetzungsstellen zu melden, wenn die auf das Funktionieren dieser Stellen anzuwendenden Regeln dies vorsehen.

3.6. *Besteht nicht das Risiko, dass ein Anbieter zweimal für dieselbe Verletzung bestraft werden könnte? Wie wird dieses Risiko vermindert?*

Zusätzlich zu den allgemeinen Verpflichtungen für Mitgliedstaaten, die sich aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und den Verpflichtungen zur Zusammenarbeit gemäß Kapitel VI der Dienstleistungsrichtlinie ergeben, sieht die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC), die entsprechend geändert wurde (Verordnung (EU) 2017/2394), damit sie auf die Geoblocking-Verordnung Anwendung findet, bei Bedrohungen der Business-to-Consumer-Beziehungen eine ausführliche Maßnahmenliste für die Behörden für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz vor, um EU-weite Verstöße (Verstöße innerhalb der EU, weit verbreitete Verstöße oder weit verbreitete Verstöße mit Unions-Dimension) einschließlich Verstößen gegen die Geoblocking-Verordnung zu verhindern und zu bekämpfen. Dazu zählen Amtshilfemechanismen (Ermittlungs- und Durchsetzungsersuchen), koordinierte Aktionen im Fall von weit verbreiteten Verstößen oder weit verbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension und ein EU-weiter Überwachungs- und Frühwarnmechanismus. Eine effiziente Zusammenarbeit der Behörden innerhalb des CPC-Netzes sollte verhindern, dass Anbieter zweimal für dieselbe Handlung bestraft werden.

3.7. *Könnten Gerichte als Durchsetzungsstellen benannt werden?*

In der Verordnung wird klargestellt, dass zu den Durchsetzungsstellen Gerichte oder Verwaltungsbehörden gehören könnten. Vom Gesichtspunkt der Verordnung aus ist es wichtig, dass die Benennung und die Befugnisse der benannten Stellen eine angemessene und wirksame Durchsetzung sicherstellen.

3.8. *Welche Sanktionen und Strafen riskieren Anbieter, wenn sie die Verordnung nicht einhalten?*

Es obliegt jedem Mitgliedstaat sicherzustellen, dass im Falle von Verstößen gegen die Verordnung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen gegen Anbieter ergriffen werden können. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission die Maßnahmen mitteilen, die diese dann auf ihrer Internetseite veröffentlichen muss.

3.9. *Wie können die Mitgliedstaaten der Kommission die Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 3 mitteilen?*

In Bezug auf die Mitteilungsverpflichtung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung können die Mitgliedstaaten grundsätzlich frei wählen, wie sie der Kommission die erforderlichen Maßnahmen mitteilen. Eine Möglichkeit wäre, dass die Mitgliedstaaten dasselbe Benachrichtigungssystem wie in der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz verwenden, d. h. dass die Benachrichtigung über die Ständige Vertretung jedes Mitgliedstaats an die Kommission gerichtet wird.

3.10. *Besteht eine Notwendigkeit für spezielle Sanktionen, wenn Artikel 6 der Verordnung nicht eingehalten wird?*

Nein, es sind keine speziellen Sanktionen erforderlich, um Artikel 6 umzusetzen. Die in Artikel 6 vorgesehene Sanktion beruht darin, dass die entsprechenden Bestimmungen in Übereinkommen, die gegen Artikel 6 verstoßen, automatisch nichtig sind und folglich nicht durchgesetzt werden können.

3.11. *Werden Verbraucher im Fall von Streitigkeiten mit Anbietern unterstützt?*

Ja. Gemäß Artikel 8 der Verordnung muss jeder Mitgliedstaat eine Stelle oder mehrere Stellen benennen, die für die Bereitstellung von Unterstützung für Verbraucher im Falle von Streitigkeiten mit Anbietern, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, zuständig ist bzw. sind. Eine solche Unterstützung könnte darin bestehen, den Verbrauchern ihre Rechte zu erklären, ihnen bei der Beilegung einer Streitigkeit mit einem Anbieter zu helfen, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist oder ihnen zu erklären, an wen sie sich wenden sollten oder was sie tun sollten, wenn die Verbraucherschutzinstitution selbst ihnen nicht helfen kann.

3.12. *Was umfasst die praktische Unterstützung für Verbraucher in Artikel 8?*

Die Verordnung gibt nicht an, welche potenziellen Maßnahmen die in Artikel 8 niedergelegte praktische Unterstützung für Verbraucher umfassen sollte. Dieser Artikel wurde jedoch von der bestehenden Unterstützung inspiriert, die in Artikel 21 der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehen ist. Gemäß diesem Artikel gehören zur Unterstützung der Dienstleistungsempfänger (i) die Bereitstellung allgemeiner Informationen über die anwendbaren Vorschriften; (ii) die Bereitstellung von Informationen über die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe und (iii) die Sicherstellung der Amtshilfe mit anderen Stellen in anderen Mitgliedstaaten, um die oben genannten Informationen bereitzustellen.

3.13. *Können die für die Unterstützung von Verbrauchern in jedem Mitgliedstaat benannten Stellen „Kunden“ gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 13 unterstützen?*

Artikel 8 der Verordnung trägt den Titel „Unterstützung für Verbraucher“. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, eine Stelle zu benennen, die für die Unterstützung von Verbrauchern zuständig ist. Dies hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, eine solche Unterstützung auch den Unternehmen bereitzustellen, die als „Kunden“ im Sinne der Verordnung handeln.

3.14. Wann treten die neuen Vorschriften in Kraft und ab welchem Datum gelten sie?

Diese Verordnung trat am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft, also am 22. März 2018. Sie wird ab dem 3. Dezember 2018 gelten (neun Monate nach dem Datum ihrer Veröffentlichung).

Artikel 6 der Verordnung über Vereinbarungen über den passiven Verkauf gilt jedoch erst ab einem späteren Datum, nämlich dem 23. März 2020 (24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens), für Bestimmungen von Vereinbarungen, die vor dem 2. März 2018 geschlossen wurden und den maßgeblichen Vorschriften des EU-Wettbewerbsrechts und des nationalen Wettbewerbsrechts entsprechen.

4. Über die Geoblocking-Verordnung hinaus – Rahmen für den elektronischen Handel

Die Geoblocking-Verordnung und der Anwendungsbereich der direkt anzuwendenden Diskriminierungsverbote dieser Verordnung berücksichtigen die EU-Rechtsakte in verschiedenen anderen Bereichen, die für den elektronischen Handel von Bedeutung sein könnten. Dieser Abschnitt enthält weitere Informationen zu Fragen, die zwar nicht in der Geoblocking-Verordnung geregelt werden, aber dennoch eng mit ihrer Anwendung verknüpft sind.

4.1. Grenzüberschreitende Lieferung

Wie oben erwähnt wurde (Frage 2.3.1), ist in der Geoblocking-Verordnung selbst keine Verpflichtung für die Anbieter niedergelegt, Waren grenzüberschreitend zu liefern. Die Wahl, den Kunden in einigen oder allen Mitgliedstaaten eine grenzüberschreitende Lieferung anzubieten, bleibt grundsätzlich eine freie Vermarktungsentscheidung des Anbieters, die jedoch in den für den betreffenden Kauf geltenden Geschäftsbedingungen deutlich niedergelegt sein muss.

4.1.1. Verfügbarkeit und Preis

Viele Paketzustelldienste bieten inzwischen grenzüberschreitende Lieferdienste für Online-Einzelhändler, Unternehmen und Einzelpersonen an, und einige bieten auch gezielte Lösungen für Rücksendungen an. Beispiele für Anbieter grenzüberschreitender Paketzustelldienste sind unter anderem nationale Postunternehmen (Anbieter von Universaldienstleistungen), Kuriere, Integratoren, internationale Sammelgutspeditionen, Intermediäre (wie Paket-Broker und Plattformen für das Liefermanagement) sowie einige Online-Einzelhändler und Plattformen, die ihre eigenen Lieferdienste anbieten.

Darüber hinaus hat die Kommission in den letzten Jahren eine Reihe von Initiativen ins Leben gerufen, um die Verfügbarkeit, Qualität und Bezahlbarkeit von grenzüberschreitenden Lieferdiensten in Europa zu verbessern. Dazu zählen die Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste, mit der die Tarife transparenter gemacht werden sollen, die Online-Einzelhändler und Verbraucher für grundlegende Dienstleistungen wie die Sendungsverfolgung von Einzelsendungen bezahlen.

Basierend auf dieser Richtlinie wird die Kommission ab 2019 bestimmte Tarife für Paketzustelldienste auf einer Internetseite veröffentlichen, so dass Verbraucher und Online-Einzelhändler einfach die innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Tarife zwischen Mitgliedstaaten und unter Anbietern vergleichen können. Auf der Internetseite werden die

höchsten Tarife hervorgehoben, um Verbraucher und kleine Online-Einzelhändler zu ermutigen, nach einem besseren Angebot Ausschau zu halten. Die nationalen Regulierungsbehörden werden bestimmte Tarife bewerten müssen, die unverhältnismäßig hoch zu sein scheinen. Die Regulierungsaufsicht über die wachsende Zahl an Paketzustelldiensteanbietern wird ebenfalls erhöht werden. Darüber hinaus hat die Kommission über das Programm COSME auch die Erstellung einer Informations-Internetseite für Online-Einzelhändler⁴⁹ unterstützt; das Europäische Komitee für Normung hat ein Kennzeichen entwickelt, das von allen Paketzustelldiensteanbietern verwendet werden kann und mit dem eine Möglichkeit zur Messung der Laufzeit grenzüberschreitender Pakete geschaffen werden soll; schließlich haben europäische Verbände des Online-Einzelhandels Vertrauensiegel geschaffen, um den Verbrauchern mehr Vertrauen zu geben, wenn sie grenzüberschreitende Käufe tätigen.

Die Entwicklung von grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten für den Online-Handel unterliegt einer laufenden Studie, die im Namen der Kommissionsdienststellen durchgeführt wird und die eine umfassende Erhebung zu Online-Einzelhändlern und Verbrauchern in der ganzen EU umfasst. Die Initiative für die Vollendung des Binnenmarktes für Paketzustelldienste einschließlich des Verbraucherschutzes und der Weiterentwicklung von Normen wird 2020 als Teil des Berichts über die Bewertung und Anwendung der Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste überarbeitet.

4.1.2. Vom Kunden organisierte grenzüberschreitende Lieferung

Wenn vom Anbieter keine grenzüberschreitende Lieferung bereitgestellt wird, können die Kunden diese selbst organisieren. Diesbezüglich bestehen im Bereich der Paketzustellung bereits einige Geschäftsmodelle, die das Abholen und die Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat anbieten. So können beispielsweise Betreiber von Express- und Kurierdiensten eine Sendung direkt beim Absender/Anbieter einsammeln (abholen), statt dass der Absender/Anbieter diese zu einem Postamt oder einer anderen Einrichtung bringen muss. Auch Speditionsdienste könnten möglicherweise weiterentwickelt werden, um die Nachfrage der Verbraucher nach dieser Leistung zu befriedigen.

Beförderung allein qualifiziert aber nicht als Postdienst. Obwohl Dienste mit Mehrwert als Postdienste qualifizieren⁵⁰, sind sie tatsächlich grundverschieden von postalischen Universaldiensten und unterliegen deshalb nicht den Verpflichtungen, die Dienstleistungen eigen sind, die unter die Universaldienstverpflichtungen (z. B. Bezahlbarkeit) gemäß Richtlinie 97/67/EG (wie geändert durch die Richtlinien 2002/39/EG und 2008/6/EG) fallen.

Wenn Kunden grenzüberschreitend Waren kaufen möchten und Zugang zu Liefer- oder Speditionsdiensten eines Dritten in ihre Mitgliedstaaten haben, müssen die Anbieter und Kunden angesichts des bestehenden EU-Rechtsrahmens möglicherweise die folgenden Punkte berücksichtigen:

⁴⁹ <http://deliverineurope.eu/>

⁵⁰ Speditionsdienste qualifizieren nur dann als Postdienst, wenn sie zusätzlich zur Bereitstellung des Transportdienstes für Postsendungen mindestens einen der in Artikel 2 Absatz 1 der Postdienstrichtlinie aufgezählten Dienste erbringen, siehe Rechtssache C-259/16, Randnummer 34.

- *Risikoübergang:* In Bezug auf den Gefahrenübergang bei der Lieferung von Waren, die gemäß der Geoblocking-Verordnung verkauft wurden, sieht Artikel 20 der Richtlinie über Verbraucherrechte vor, dass das Risiko für einen Verlust oder eine Beschädigung der Waren mit der Übergabe an den Beförderer auf den Verbraucher übergeht, wenn der Beförderer vom Verbraucher mit der Beförderung der Waren beauftragt wurde und die Wahl dieses bestimmten Beförderers nicht vom Unternehmer angeboten wurde.
- *Frist für das Widerrufsrecht:* Gemäß Artikel 9 der Richtlinie über die Verbraucherrechte steht dem Verbraucher zur Ausübung seines Widerrufsrechts eine Frist von 14 Tagen ab dem Tag zu, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den physischen Besitz der Waren gelangt. Entsprechend wird die Frist von 14 Tagen für das Widerrufsrecht noch nicht ausgelöst, wenn die Waren an den Beförderer übergeben werden, selbst wenn dieser von dem Verbraucher als Teil des Verkaufs im Sinne der Geoblocking-Verordnung beauftragt wurde.
- *Auswirkungen auf die Mehrwertsteuerpflichtungen eines Lieferanten/Anbieters, der Waren grenzüberschreitend verkauft:* Siehe den folgenden Abschnitt über Mehrwertsteuervorschriften.

4.1.3. Grenzüberschreitende Lieferung von Waren und Mehrwertsteuervorschriften

Im Hinblick auf die Mehrwertsteuer⁵¹ kann die Bereitstellung einer grenzüberschreitenden Lieferung für den Verkauf von Waren in bestimmten Fällen dennoch die Notwendigkeit einer Mehrwertsteuerregistrierung in dem Lieferungsmitgliedstaat auslösen, um die Mehrwertsteuervorschriften in dem Land einzuhalten.

Normalerweise werden grenzüberschreitende Verkäufe von Waren an Verbraucher in dem Mitgliedstaat besteuert, in dem sich der Endverbraucher befindet. Dies impliziert, dass sich der Lieferant, der die Waren befördert, in dem Land mehrwertsteuerlich registrieren lassen sollte, in dem die Beförderung der Waren zum Endverbraucher endet, wenn der Schwellenwert für Fernverkäufe in den Mitgliedstaat des Endverbrauchers überschritten ist⁵². Ab dem 1. Januar 2021 werden die derzeitigen Schwellenwerte für Fernverkäufe in den Mitgliedstaaten aufgehoben. Es wird ein EU-weiter Schwellenwert von 10 000 EUR eingeführt, der für innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen, Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen gilt.

Werden aus einem Nicht-EU-Staat Waren in die EU eingeführt, gilt eine Steuerbefreiung, wenn der Wert unter 22 EUR liegt. Ab 2021 wird diese Steuerbefreiung abgeschafft und es wird auf alle Einfuhren Mehrwertsteuer erhoben. Dies wird den Wettbewerbsnachteil beseitigen, der derzeit für in der EU niedergelassene Lieferanten besteht.

Schließlich wird die kleine einzige Anlaufstelle (MOSS), die derzeit nur für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen gilt (siehe auch Abschnitt 4.3) ab dem 1. Januar 2021 auf eine

⁵¹ Für eine umfassende Liste der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der mehrwertsteuerlichen Behandlung sollten Lieferanten/Anbieter die maßgeblichen Vorschriften und Verordnungen konsultieren, siehe auch https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat_de.

⁵² Der Schwellenwert liegt je nach der Wahl des Mitgliedstaats, in dem die Beförderung endet, entweder bei 100 000 EUR oder bei 35 000 EUR.

kleine einzige Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer (VAT OSS) ausgeweitet. Sie wird folglich auch den Lieferanten zur Verfügung stehen, die grenzüberschreitend Waren und andere Dienstleistungen als Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Endverbraucher in der EU liefern sowie für die Einfuhr von Sendungen mit geringem Wert, die aus Nicht-EU-Staaten zu Verbrauchern in die EU gesendet werden. Bei den letztgenannten könnte die Mehrwertsteuer vorher beim Online-Kauf entrichtet und erklärt und monatlich von einem Lieferanten oder in der EU niedergelassenen Vermittler bezahlt werden, wenn sich ein solcher Lieferant/Vermittler für die Nutzung der kleinen einzigen Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer entscheidet. In dem Fall sind die Einfuhren dieser Waren von der Mehrwertsteuer befreit, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Die Mehrwertsteuerverpflichtungen eines Lieferanten/Anbieters, der Waren grenzüberschreitend an Kunden verkauft, hängen auch von der Person ab, die die Beförderung zum Kunden direkt oder indirekt organisiert. Wenn also der Kunde die Waren selbst befördert oder wenn der Kunde mit einem Dritten die Lieferung vereinbart und der Lieferant nicht direkt oder indirekt beteiligt ist, indem er beim Versand oder der Beförderung dieser Waren hilft, findet die Mehrwertsteuer des Mitgliedstaats, aus dem die Waren geliefert werden (d. h. des Herkunftsmitgliedstaats) auf den Lieferanten Anwendung. Bei innergemeinschaftlichen, grenzüberschreitenden Lieferungen an Kunden dagegen, bei denen der Lieferant/Anbieter direkt oder indirekt an der Beförderung oder am Versand der Waren beteiligt ist⁵³, gilt für die Mehrwertsteuer der Ort als Ort der Lieferung, an dem die Beförderung der Waren endet, und der Lieferant/Anbieter muss sich möglicherweise im Mitgliedstaat des Kunden mehrwertsteuerlich registrieren lassen.

4.1.4. Grenzüberschreitende Lieferung und Verbraucherschutzvorschriften der EU

Wie in Erwägungsgrund 82 dargelegt, erläutert die Geoblocking-Verordnung, dass sie „die Richtlinien 1999/44/EG und 2011/83/EU [...] unberührt“ lässt. Folglich ändert die Verordnung nicht den EU-Besitzstand der Verbraucher, der in Fällen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, weiter gilt (siehe auch die Fragen 2.3.23 und 2.3.24). Folglich muss ein Anbieter diese Vorschriften einhalten.⁵⁴

⁵³ Siehe die MEHRWERTSTEUERLEITLINIE Nr. 876: https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/guidelines-vat-committee-meetings_de.pdf (Seite 205). In den Leitlinien wird insbesondere berichtet, dass der MwSt-Ausschuss einstimmig der Auffassung ist, dass folgende Fälle als indirekte Beteiligung des Lieferers am Versand oder der Beförderung der Gegenstände anzusehen sind: i) Der Versand oder die Beförderung der Gegenstände wird vom Lieferer als Unterauftrag an einen Dritten vergeben, der die Gegenstände an den Kunden liefert; ii) Der Versand oder die Beförderung erfolgt durch einen Dritten, der Lieferer haftet aber ganz oder teilweise für die Lieferung der Gegenstände an den Kunden; iii) Der Lieferer stellt dem Kunden die Transportkosten in Rechnung, erhält diese und überweist sie an einen Dritten, der den Versand oder die Beförderung der Gegenstände übernimmt. Der MwSt-Ausschuss ist weiterhin fast einstimmig der Auffassung, dass in anderen Fällen von Beteiligung, insbesondere wenn der Lieferer aktiv beim Kunden für den Zustelldienst eines Dritten wirbt, den Kontakt zwischen dem Kunden und dem Dritten herstellt und dem Dritten die für die Lieferung der Gegenstände notwendigen Informationen zur Verfügung stellt, der Lieferer ebenfalls als indirekt am Versand oder der Beförderung der Gegenstände beteiligt anzusehen ist.

⁵⁴ Siehe auch Abschnitt 4.2 zu den Vorschriften zum anwendbaren (nationalen) Recht und zur Zuständigkeit und die spezifische Erläuterung in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung.

In Bezug auf die Lieferung bei Online-Kaufverträgen bedeutet das, dass klare vorvertragliche Informationen zu den Lieferbedingungen erteilt werden sollten⁵⁵ und dass auf Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich angegeben werden muss, ob Lieferbeschränkungen bestehen⁵⁶. Anbieter sollten insbesondere die Länder angeben, in die sie liefern (oder in die sie nicht liefern, wenn das effizienter ist).

In Bezug auf das Widerrufsrecht bei Online-Kaufverträgen können Verkäufer Verbraucher vor Vertragsabschluss darüber informieren, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat⁵⁷. Wird darauf hingewiesen, tragen Verbraucher die Kosten der Rücksendung der Waren⁵⁸ auch dann, wenn die Waren im Sinne der Geoblocking-Verordnung verkauft wurden.

Schließlich führt die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter hinsichtlich der Gewährleistung in Bezug auf Waren eine obligatorische Garantie für die Konformität ein. Gemäß dieser Richtlinie haftet der Verkäufer gegenüber dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Verbrauchsgutes besteht, und der Verbraucher hat das Recht, die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Gutes durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen; andernfalls hat er Anspruch auf Minderung des Kaufpreises oder auf Vertragsauflösung. Die Verpflichtung des Verkäufers, für eine unentgeltliche Nachbesserung oder einen Ersatz der Waren zu sorgen, umfasst die für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsgutes notwendigen Kosten, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten. Die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung muss innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher erfolgen.

Über diese obligatorische gesetzliche Garantie hinaus können Unternehmer freiwillig gewerbliche Garantien bieten. Eine gewerbliche Garantie ist Teil der Geschäftspolitik eines Unternehmers, der den Verbrauchern bestimmte Rechte zusätzlich zu den gemäß Richtlinie 1999/44/EG bereitgestellten Rechten gewähren kann. Eine gewerbliche Garantie unterliegt den von dem Verkäufer (oder einem anderen Unternehmer wie dem Hersteller) festgelegten Bedingungen, die Beschränkungen hinsichtlich der Dauer, dem geografischen Geltungsbereich der Gültigkeit und den abgedeckten Kosten (wie Versand- und Beförderungskosten) umfassen könnte. Als Teil der vorvertraglichen Informationen im Versandhandel sind Unternehmer dazu verpflichtet, den Verbraucher auf das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und gewerblichen Garantien hinzuweisen⁵⁹. Eine gewerbliche Garantie bindet denjenigen, der sie anbietet, zu den angegebenen Bedingungen⁶⁰.

⁵⁵ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie über die Verbraucherrechte.

⁵⁶ Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie über die Verbraucherrechte.

⁵⁷ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie über die Verbraucherrechte 2011/83/EU.

⁵⁸ Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe i zweiter Unterabsatz der Richtlinie über die Verbraucherrechte 2011/83/EU.

⁵⁹ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie über die Verbraucherrechte 2011/83/EU.

⁶⁰ Artikel 6 der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter 1999/44/EG.

4.2. Ausrichten von Tätigkeiten und Bestimmung des anwendbaren Rechts und der Zuständigkeit

Das EU-Recht bietet den Verbrauchern in Bezug auf das anwendbare Recht und die Zuständigkeit in grenzüberschreitenden Verträgen mit Anbietern einen besonderen Schutz.⁶¹ In solchen Verträgen bleiben die Gerichtsstandsvereinbarung und die Klauseln zum anwendbaren Recht, die von diesen Vorschriften abweichen, unberücksichtigt, sofern sie nicht vorteilhaft für die Verbraucher sind. Folglich kann von dem Anbieter verlangt werden, zumindest die zwingenden Vorschriften anzuwenden, die im Mitgliedstaat des Verbrauchers anwendbar sind und im Mitgliedstaat des Verbrauchers zu klagen, in welchem er auch verklagt werden kann.

Dieser besondere Schutz für Verbraucher gilt unter anderem, wenn der Anbieter „seine Tätigkeiten“ auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers „ausgerichtet“ hat.⁶²

4.2.1. Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)

Der Begriff „Ausrichten von Tätigkeiten“ wird in mehreren Urteilen des EuGH erläutert, wodurch eine Anleitung für seine Anwendung gegeben wird.

In seinem Grundsatzurteil *Pammer/Alpenhof*⁶³ musste der Gerichtshof entscheiden, ob die Zugänglichkeit einer Website ausreicht, um annehmen zu können, dass der Unternehmer seine Tätigkeit im Sinne der Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) entsprechenden Bestimmung auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet hatte.

Der Gerichtshof gelangte zu dem Ergebnis, dass die bloße Zugänglichkeit einer Website in einem bestimmten Mitgliedstaat nicht ausreicht, um feststellen zu können, dass der Unternehmer seine Tätigkeiten auf diesen Mitgliedstaat ausgerichtet hat. Hierfür ist vielmehr anhand der Websites und der gesamten Tätigkeit des Unternehmers zu prüfen, ob dieser vor einem möglichen Vertragsschluss mit dem Verbraucher beabsichtigte, mit Verbrauchern, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, darunter dem Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers, wohnhaft sind, Geschäfte zu tätigen.

Der Gerichtshof erstellte eine nicht erschöpfende Liste der Kriterien, anhand derer eine derartige Absicht festgestellt werden kann:

- der internationale Charakter der Tätigkeit,
- die Angabe von Anfahrtsbeschreibungen von anderen Mitgliedstaaten aus zu dem Ort, an dem der Unternehmer niedergelassen ist,

⁶¹ Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) und Artikel 6 Absatz 1 der Rom-I-Verordnung [Bitte einen Verweis auf die Nummern der maßgeblichen Rechtsakte einfügen.]

⁶² Diesbezüglich verweist Erwägungsgrund 24 der Rom-I-Verordnung auf die Übereinstimmung zwischen den Vorschriften in der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) und der Rom-I-Verordnung bei der Auslegung des materiellen Anwendungsbereichs.

⁶³ *Pammer und Hotel Alpenhof*, verbundene Rechtssachen C-585/08 und C-144/09, EU:C:2010:740.

- die Verwendung einer anderen Sprache oder Währung als der in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Unternehmers üblicherweise verwendeten Sprache oder Währung mit der Möglichkeit der Buchung und Buchungsbestätigung in dieser anderen Sprache,
- die Angabe von Telefonnummern mit internationaler Vorwahl,
- die Tötigung von Ausgaben für einen Internetreferenzierungsdienst, um in anderen Mitgliedstaaten wohnhaften Verbrauchern den Zugang zur Website des Unternehmers oder seines Vermittlers zu erleichtern,
- die Verwendung eines anderen Domännennamens oberster Stufe als desjenigen des Mitgliedstaats der Niederlassung des Unternehmers und
- die Erwähnung einer internationalen Kundschaft, die sich aus in verschiedenen Mitgliedstaaten wohnhaften Kunden zusammensetzt.

Die folgenden Umstände stellen hingegen keinen Beleg für eine solche Absicht dar:

- die bloße Zugänglichkeit der Website des Unternehmers oder seines Vermittlers in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat,
- die Angabe einer E-Mail-Adresse und anderer Kontaktdaten oder
- die Verwendung einer Sprache oder Währung, die in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Unternehmers die üblicherweise verwendete Sprache und/oder Währung sind.

In späteren Urteilen wurden auch zwei wichtige Punkte in Bezug auf die Anwendung von Artikel 17 der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) erläutert. In der Rechtssache *Mühlleitner*⁶⁴ urteilte der Gerichtshof, dass wenn eine Tätigkeit mit einer Website auf einen anderen Mitgliedstaat ausgerichtet ist, die Schutznormen, die es dem Verbraucher ermöglichen, den Unternehmer im Mitgliedstaat des Verbrauchers zu verklagen, nicht nur dann gelten, wenn der Vertrag im Fernabsatz geschlossen wurde, sondern auch dann, wenn der Verbraucher zu den Geschäftsräumen des Unternehmers gereist ist, um den Vertrag an Ort und Stelle zu schließen.

In der Rechtssache *Emrek* urteilte der Gerichtshof, dass Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) keinen Kausalzusammenhang zwischen einer Internetseite und dem Vertragsschluss verlangt. Verbraucher können sich folglich auf die Schutznormen selbst dann verlassen, wenn ihnen die Ausrichtung der Tätigkeit nicht bekannt war. Eine solche Kausalität ist allerdings ein Indiz dafür, dass der Vertrag an eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit anschließt, die auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet ist.⁶⁵

4.2.2. Erläuterungen der Geoblocking-Verordnung

Die Geoblocking-Verordnung ändert nicht die oben genannten EU-Vorschriften zum anwendbaren Recht und zur Zuständigkeit. Folglich muss in jedem einzelnen Fall anhand des Sachverhalts bewertet werden, ob der Anbieter „Tätigkeiten“ auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers „ausrichtet“. Dabei sind die bei der oben genannten Rechtsprechung berücksichtigten Elemente zu beachten.

⁶⁴ Mühlleitner, Rechtssache C-190/11, EU:C:2012:542.

⁶⁵ Emrek, Rechtssache C-218/12, EU:C:2013:666.

Die Geoblocking-Verordnung bietet jedoch kraft gesetzlicher Vorschrift einige Erläuterungen, welche vorvertraglichen Tätigkeiten nicht in eine solche Bewertung einfließen können und stellt fest, dass die bloße Tatsache, dass ein Anbieter die Verordnung einhält, nicht automatisch bedeutet, dass er Tätigkeiten auf einen bestimmten Mitgliedstaat ausrichtet (Artikel 1 Absatz 6 gemäß der Erläuterung in Erwägungsgrund 13). Der bloße Vertragsabschluss (online oder offline), der sich aus der Einhaltung der in der Geoblocking-Verordnung niedergelegten Vorschriften ergibt, kann folglich nicht bedeuten, dass der Anbieter seine Tätigkeiten auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers ausrichtet. Wenn er dem Verbraucher nach Vertragsabschluss Informationen und Hilfestellung zur Verfügung stellt, kann ebenfalls nicht ausschließlich aufgrund dieser Tatsache davon ausgegangen werden, dass der Anbieter seine Tätigkeiten ausrichtet.

4.3. Kleine einzige Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer für die Anbieter elektronischer Dienstleistungen

Für elektronisch bereitgestellte Dienstleistungen, einschließlich derjenigen, die unter die Geoblocking-Verordnung fallen⁶⁶, werden die Verwaltungsformalitäten im Zusammenhang mit der Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften im Mitgliedstaat des Verbrauchs bei der grenzüberschreitenden Bereitstellung sehr stark durch die kleine einzige Anlaufstelle (MOSS) vereinfacht⁶⁷. Dazu gehört die Möglichkeit für Anbieter, das Internetportal MOSS⁶⁸ zu konsultieren, das Informationen darüber enthält, wie MOSS zu verwenden ist sowie Informationen über die für die abgedeckten Dienstleistungen anwendbaren Mehrwertsteuersätze in den verschiedenen Mitgliedstaaten.

Die kleine einzige Anlaufstelle ermöglicht es einem Lieferanten/Anbieter insbesondere, Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen innerhalb der EU zu erbringen, ohne sich in jedem EU-Mitgliedstaat registrieren zu lassen, in das er liefert. Alle diese Verpflichtungen können von einem Mitgliedstaat der MwSt.-Identifizierung aus erfüllt werden.

Es werden zwei Regelungen angeboten: eine für Lieferanten, die in der EU niedergelassen sind (EU-Regelung) und eine für Lieferanten, die außerhalb der EU niedergelassen sind (Nicht-EU-Regelung).

Ein Steuerpflichtiger, der die kleine einzige Anlaufstelle in Anspruch nehmen möchte, muss sich im Mitgliedstaat der Identifizierung registrieren lassen.

Im Rahmen der EU-Regelung ist dies der Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen befindet.

Wenn sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen nicht in der EU befindet, muss er sich in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem er eine feste

⁶⁶ D. h. Dienstleistungen, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist. Zu diesen Dienstleistungen zählen unter anderem Cloud-Dienste, Data-Warehousing, Webhosting, die Bereitstellung von Firewalls und die Nutzung von Suchmaschinen und Internetverzeichnissen.

⁶⁷ Siehe insbesondere die Richtlinie 2006/112/EC des Rates vom 28. November 2006 und die Durchführungsverordnung (EU) 282/2011 des Rates.

⁶⁸ https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/telecommunications-broadcasting-electronic-services/

Niederlassung hat. Hat der Steuerpflichtige mehr als eine feste Niederlassung in der EU, kann er selbst entscheiden, welcher dieser Staaten Mitgliedstaat der Identifizierung sein soll. Nur in diesem Fall kann der Steuerpflichtige im Rahmen der EU-Regelung den Mitgliedstaat der Identifizierung selbst wählen. Für die Dauer des Kalenderjahres, in dem er die Entscheidung getroffen hat, und die beiden folgenden Kalenderjahre ist er an diese Entscheidung gebunden.

Im Rahmen der EU-Regelung hat jeder Steuerpflichtige die gleiche individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für die kleine einzige Anlaufstelle, die auch für die Umsatzsteuererklärungen in seinem Mitgliedstaat gilt.

Im Rahmen der Nicht-EU-Regelung kann der Steuerpflichtige (der weder einen Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung in der EU hat) den Mitgliedstaat der Identifizierung selbst wählen. Von diesem Mitgliedstaat erhält er eine individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (im Format EUxxxxxyyyyz).

In beiden Fällen (EU- und Nicht-EU-Regelung) kann der Steuerpflichtige nur einen Mitgliedstaat der Identifizierung haben. Wenn der Steuerpflichtige die kleine einzige Anlaufstelle in Anspruch nehmen will, muss er alle Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronischen Dienstleistungen, die er für Nichtsteuerpflichtige in einem Mitgliedstaat erbracht hat, in dem sich nicht der Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit befindet, über diese Anlaufstelle angeben.

Ein Steuerpflichtiger, der eine der Sonderregelungen in Anspruch nimmt, muss bei der kleinen einzigen Anlaufstelle auf elektronischem Wege für jedes Quartal eine Mehrwertsteuererklärung einreichen, unabhängig davon, ob er in dem betreffenden Quartal tatsächlich Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen erbracht hat. (Wenn in dem Quartal keine entsprechenden Leistungen in der EU erbracht worden sind, wird eine sogenannte „Null-Erklärung“ abgegeben.) Die über die Anlaufstelle eingereichte Mehrwertsteuererklärung (mit der entsprechenden Zahlung) ist innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Erklärungszeitraums abzugeben.

Die über die Anlaufstelle abgegebene Mehrwertsteuererklärung enthält genaue Angaben zu den Dienstleistungen, die der Steuerpflichtige, der die Regelung in Anspruch nimmt, und im Rahmen der EU-Regelung auch jede feste Niederlassung für Kunden in jedem Mitgliedstaat des Verbrauchs erbracht hat.

Der Mitgliedstaat der Identifizierung schlüsselt die bei der Anlaufstelle eingegangene Mehrwertsteuererklärung nach Mitgliedstaaten des Verbrauchs auf und leitet die Angaben an die jeweiligen Mitgliedstaaten des Verbrauchs und Mitgliedstaaten der Niederlassung weiter.

Der Mitgliedstaat der Identifizierung vergibt für jede bei der kleinen einzigen Anlaufstelle eingegangene Erklärung eine einmalige Bezugsnummer und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Diese Nummer ist wichtig, da der Steuerpflichtige sie bei der entsprechenden Zahlung angeben muss.

Der Steuerpflichtige entrichtet die gesamte fällige Mehrwertsteuer beim Mitgliedstaat der Identifizierung. Er zahlt den gesamten in der Mehrwertsteuererklärung angegebenen Betrag (für alle Mitgliedstaaten des Verbrauchs). Der Mitgliedstaat der Identifizierung leitet die jeweiligen Beträge an die jeweiligen Mitgliedstaaten des Verbrauchs weiter.

4.4. Sichere, kostengünstige und bequeme Zahlungen über das Internet

Das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarktes hängt von der Verfügbarkeit von vertrauenswürdigen und erschwinglichen elektronischen Zahlungsverfahren ab. Die Geoblocking-Verordnung verweist deutlich auf die überarbeitete Zahlungsdiensterichtlinie⁶⁹ („PSD2“) und auf die entsprechenden Authentifizierungsanforderungen, die seit dem 13. Januar 2018 gelten. Neue Erfordernisse einer starken Kundenauthentifizierung werden außerdem ab dem 14. September 2019 gelten, wenn der entsprechende delegierte Rechtsakt, der die PSD2 in diesem Punkt ergänzt, anwendbar sein wird⁷⁰.

Verschiedene, kürzlich angenommene Vorschriften tragen darüber hinaus zu dem Ziel bei, vertrauenswürdige und erschwingliche elektronische Online-Zahlungsverfahren sicherzustellen.

Indem jeder rechtmäßig in der EU ansässigen Person das Recht auf Zugang zu einem Basiskonto gegeben wird, das mit einem elektronischen Zahlungsmittel ausgestattet ist, öffnet die Richtlinie über Zahlungskonten⁷¹ für alle europäischen Verbraucher den Zugang zum digitalen Binnenmarkt und ermöglicht ihnen den Online-Kauf von Waren und Dienstleistungen.

Die PSD2 bietet sichere, kostengünstige und bequeme Methoden der Online-Zahlung, von denen sowohl die Anbieter als auch die Verbraucher profitieren. Sie stärkt dank der Erfordernisse einer starken Kundenauthentifizierung und eines besseren Schutzes der Nutzer von Zahlungsdiensten (geringere Haftung im Betrugsfall) das Vertrauen in Online-Zahlungen. Die in der PSD2 vorgesehene Möglichkeit, neue Zahlungsdienstleister - Zahlungsauslösedienstleister- zu nutzen, ermöglicht es jedem Kontoinhaber mit der Möglichkeit zum Online-Banking, Online-Käufe zu tätigen, sogar ohne eine Zahlungskarte zu verwenden, und bietet Anbietern eine innovative und wettbewerbsfähige Online-Zahlungslösung.

Die neuen Vorschriften gemäß der PSD2 verbieten zusätzliche Entgelte, bei denen es sich um zusätzliche Entgelte für Zahlungen mit einer Verbraucherkreditkarte oder -debitkarte sowohl in Geschäften als auch im Internet handelt. Dies spiegelt die niedrigeren Kosten wider, die Anbietern aufgrund der Begrenzung von Interbankenentgelten gemäß der Verordnung über Interbankenentgelte⁷² für die Annahme der meisten Verbraucherkarten in Europa entstehen.

5. Anhang: Fristen für die Durchführung der Maßnahmen, die in Bezug auf den elektronischen Handel angenommen wurden

Fristen für die Durchführung der Maßnahmen, die in Bezug auf den elektronischen

⁶⁹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG.

⁷⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation.

⁷¹ Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen.

⁷² Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge.

Handel angenommen wurden	
13.1.2018	Datum der Anwendung der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie
20.3.2018	Datum der Anwendung der Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten
22.5.2018	Datum der Anwendung der Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste
3.12.2018	Datum der Anwendung der Geoblocking-Verordnung
1.1.2019	Inkrafttreten der Vereinfachungsmaßnahmen für MwSt. für den elektronischen Handel beim innergemeinschaftlichen Verkauf von elektronischen Dienstleistungen
1.1. - 30.6.2019	Erste Datenerhebung zu Paketzustelldiensteanbietern (gemäß der Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste)
31.3.2019	Erste Veröffentlichung der Tarife für die Paketzustellung (gemäß der Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste)
31.7.2019	Erste Bewertung der Erschwinglichkeit von Paketzustelldiensten (gemäß der Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste)
17.1.2020	Datum der Anwendung der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz
23.3.2020	Datum der Anwendung der Bestimmung der Geoblocking-Verordnung zu passiven Verkäufen (Artikel 6) auf Vereinbarungen, die vor dem 2. März 2018 geschlossen wurden und den maßgeblichen Vorschriften des EU-Wettbewerbsrechts und des nationalen Wettbewerbsrechts entsprechen
1.1.2021	Inkrafttreten der Maßnahmen in Bezug auf die MwSt. im elektronischen Handel zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der einzige Anlaufstelle (OSS) über die derzeitige kleine einzige Anlaufstelle (MOSS) hinaus, Beseitigung der MwSt.-Befreiung für kleine Sendungen und Bestimmungen zur Verwaltungszusammenarbeit

